This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

159 d 91

GALLISCHE STUDIEN.

VON

DR. OTTO HIRSCHFELD,
CORRESP. MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

WIEN, 1883.
IN COMMISSION BEI CARL GEROLD'S SOHN
BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Aus dem Jahrgange 1883 der Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften (CIII. Bd., I. Hft., S. 271) besonders abgedruckt.

Druck von Adolf Holzhausen in Wien,
k. k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker

Die Bearbeitung der lateinischen Inschriften von Gallien hat mir Veranlassung geboten, verschiedene historische und epigraphische Fragen zu untersuchen, die innerhalb der engen Grenzen des *Corpus Inscriptionum* nur andeutungsweise berührt werden können. Es schien daher angemessen, einige wichtigere Punkte in einer Reihe von Aufsätzen einem weiteren Leserkreise, als ihn die Folianten des grossen Inschriftenwerkes beanspruchen können, an dieser Stelle vorzulegen. Dass diese Ausführungen vorläufig einer systematischen Anordnung entbehren, ist durch die Natur des Materials bedingt; vielleicht wird mir nach Abschluss der Inschriftenarbeit vergönnt sein, die anscheinend nicht in engem Zusammenhange stehenden Einzelforschungen zu einem organischen Ganzen zu verbinden. — Da der Abschluss des zwölften Bandes des Corpus, welcher die Inschriften der narbonensischen Provinz umfassen wird, in nächster Zeit noch nicht erfolgen dürfte, werde ich bei Anführung der Inschriften neben der Nummer des Corpus noch eine und die andere zugängliche Publication citiren; von einer Vollständigkeit der bibliographischen Angaben, so leicht dieselbe sich bewerkstelligen liesse, ist hier selbstverständlich Abstand genommen worden.

I. Die Civitates Foederatae im narbonensischen Gallien.

Mit der Eroberung Gallien's ist von Julius Caesar der erste und entscheidende Schritt gethan worden, die Besitzergreifung des Westens durch die Römer aus der engen Begrenzt-

heit einer rein militärischen Occupation, wie sie bis dahin in Spanien und dem südlichen Frankreich angestrebt war, zu einer Herrschaft des römischen Geistes und Wesens über die von civilisatorischen Einflüssen noch wenig berührten Barbarenländer umzugestalten und zu veredeln. Die Romanisirung des westlichen Europa hat dem hohen Geiste Caesar's als grosse dem römischen Volke vom Schicksal beschiedene Aufgabe nicht etwa nur in unbestimmten Umrissen vorgeschwebt, sondern ist von ihm mit kraftvoller und sicherer Hand energisch in Angriff genommen worden. Der Mann, der die Worte niederschrieb, ‚Cicero habe einen um so viel schöneren Lorbeer, als ihn alle Triumphe gewähren könnten, errungen, um wie viel grösser das Verdienst sei, die Grenzen des Geistes, als die des Reiches erweitert zu haben,' hat sicherlich auch seine Siege nur als Mittel zu dem hohen Ziele angesehen, die durch die Waffen eroberte Welt durch römische Cultur zu einem einheitlichen Ganzen zu verschmelzen. Es war ihm vom Schicksal nicht beschieden, dies Werk in dem Lande, das er selbst dem römischen Reiche gewonnen hatte, zu beginnen; nur in dem Süden Galliens ist ihm zu zeigen vergönnt gewesen, in welchem Sinne und mit welchen Mitteln er an die Durchführung dieser Aufgabe zu gehen gedachte, und es ist ihm in unglaublich kurzer Zeit gelungen, diesem reichen und schönen Lande unauslöschlich den römischen Stempel aufzudrücken. Durch die Gründung zahlreicher Colonien an der Küste des Meeres und an den Ufern der Rhône ist Südfrankreich römisch geworden, während es bis auf diese Zeit theils griechisch, theils keltisch war, denn die einzige Colonie Narbo — Aquae Sextiae hatte wohl aus Rücksicht auf das benachbarte Massalia noch nicht Stadtrecht erhalten — hat, so weit wir sehen können, auf die Romanisirung selbst des westlichen Theils der Provinz nicht den mindesten Einfluss geübt oder auch nur angestrebt.[1] Es musste zuvor

[1] Dass zahlreiche römische Kaufleute sich schon vor Caesar in der Provinz Geschäfte halber aufhielten, wie aus den bekannten Worten Cicero's (*pro Fonteio* §. 11—12): *referta Gallia negotiatorum est, plena civium Romanorum; nemo Gallorum sine cive Romano quicquam negotii gerit; nummus in Gallia nullus sine civium Romanorum tabulis commovetur* ersichtlich ist, spricht natürlich nicht dagegen, denn bekanntlich sind römische Kaufleute auch im mittleren Gallien bereits während der Feldzüge Caesar's massen-

das Emporium griechischen Handels und griechischer Cultur: das mächtige Massalia niedergeworfen werden, ehe Rom hier seine civilisatorische Mission beginnen konnte. Die Eroberung Massalias durch Caesar bildet den Wendepunkt der römischen Politik im Süden von Gallien: ein Blick auf die Vorgeschichte dieser Stadt, die eine so bedeutungsvolle Rolle in der Geschichte der Civilisation zu spielen berufen gewesen ist, wird den Abstand zwischen dem machtvollen alten Massalia und dem Schattenbilde, das seinen Namen in der Kaiserzeit trägt, darzuthun geeignet sein.

Die Gründung Massalias[1] fällt in das Jahr 600 vor unserer Zeitrechnung: Seefahrer aus dem ionischen Phokaea waren es, die an dieser für eine Handelsstation unvergleichlich günstigen Stelle[2] im Gebiete der ligurischen Salyer dem Griechenthum die erste Stätte bereiteten. Einen Zuwachs erhielt die junge Colonie etwa sechzig Jahre nach ihrer Gründung durch flüchtige Landsleute, die nach Eroberung ihrer Vaterstadt durch Harpagos den heimatlichen Boden verliessen, um sich neue Wohnsitze im Westen zu suchen.[3] Die Fehden, in welche

haft vorhanden gewesen und daher regelmässig zuerst der Wuth der Gallier zum Opfer gefallen, so in Cenabum (b. G. VII, 3, 1), in Cabillonum (VII, 42, 5), in Noviodunum (VII, 55, 5). Dagegen geht aus Cicero's Worten (a. a. O. §. 12) über die *genera hominum et civitatum*, welche sämmtlich den Römern offen feindlich seien, klar hervor, dass abgesehen von der Colonie Narbo *(colonia nostrorum civium, specula populi Romani ac propugnaculum istis ipsis nationibus oppositum et obiectum)* und Massalia die Römer keine moralischen Eroberungen in der Provinz gemacht hatten.

[1] Die Geschichte Massalia's ist vielfach behandelt worden, allerdings wesentlich mit Rücksicht auf die ältere Zeit; vgl. die Literatur bei K. Fr. Hermann, Griechische Staatsalterthümer, fünfte Aufl., §. 78 Anm. 28.

[2] Vgl. Kiepert, Alte Geographie §. 436: ‚Massalia umfasste ein von Höhen eingeschlossenes sicheres Hafenbecken, hinreichend entfernt von den Mündungen des Rhodanus, um der Alluvion des Flusses nicht ausgesetzt zu sein, nahe genug, um sich den ausgezeichneten Handelsweg nach dem Norden, welchen der Fluss darbietet, zu sichern.' Ueber die Lage der alten Stadt vgl. de Villeneuve, *Statistique du département des Bouches-du-Rhône* II S. 209.

[3] Die Gründung der Stadt wird bekanntlich von mehreren Schriftstellern erst in die Zeit nach der Einnahme Phokaeas gesetzt; wir folgen mit den meisten Neueren den Angaben des Aristoteles (bei Harpocration s. v. Μασσαλία) und des Timaeus (I p. 201 Fragm. 40 Müller).

die Stadt mit den umwohnenden Barbarenstämmen nothwendig verwickelt werden musste, vermochten nicht ihr rasches Aufblühen zu hindern, und als sie dann später den unvermeidlichen Kampf mit den an der spanischen und gallischen[1] Küste sesshaften Karthagern zu bestehen hatte, zeigte sie sich dem mächtigen Nebenbuhler nicht allein gewachsen, sondern ging siegreich aus dem gefährlichen Kampfe hervor.[2] Verbindungen mit den Iberern, die wahrscheinlich mit Massalia gegen den gemeinsamen Feind gekämpft hatten, wurden angeknüpft; aber auch nach Süden hin finden wir die Stadt im vierten Jahrhundert bereits in reger Wechselbeziehung. Denn so wenig auch die Angabe des Galliers Pompeius Trogus[3] Glauben verdient, dass die Freundschaft mit Rom schon unter Tarquinius Priscus von den auf der Fahrt nach Gallien begriffenen Phokaeern geschlossen worden sei, so spricht doch die unverdächtige Nachricht Diodor's,[4] es sei im Jahre 358 d. St. nach der Einnahme von Veji das von den Römern nach Delphi gesandte Weihgeschenk in dem Schatzhause der Massalioten niedergelegt worden, für freundschaftliche Beziehungen zwischen beiden Städten. Wenige Jahre später ward Rom ein Opfer der gallischen Horden: wohl mochten mit Theilnahme und nicht ohne Sorge die Massalioten von dem gallischen Brande hören, vielleicht selbst durch materielle Unterstützung ihr Mitgefühl bethätigen,[5] und es mag seit jener Zeit sich ein näheres Ver-

[1] Ueber die phönikischen Niederlassungen an der Südküste Galliens vgl. Desjardins, *Géographie de la Gaule* II p. 131 ff. Auch der Name Massalia wird in neuerer Zeit als phönikisch erklärt, vgl. Schroeder, Die phönikische Sprache (Halle 1869) S. 241: ‚Der Name Μασσαλία ist offenbar nicht griechischen, sondern phönizischen Ursprunges und bedeutet Wohnung, Niederlassung', und Kiepert, Alte Geographie §. 436, n. 2; andere Ableitungen bei Dederich Rhein. Museum für Philol. 4, 1836, S. 104.

[2] Justinus l. 43 c. 5: *Carthaginiensium quoque exercitus, cum bellum captis piscatorum navibus ortum esset, saepe fuderunt pacemque victis dederunt; cum Hispanis amicitiam iunxerunt.* Vgl. Müllenhoff, Deutsche Alterthumskunde I S. 179 ff.

[3] Justinus l. 43, c. 3.

[4] Diodor l. 14, c. 93.

[5] Justinus l. 43 c. 5: *Massiliensium legati . . . audiverant urbem Romanam a Gallis captam incensamque. Qua re domi nuntiata* (so lesen nach freundlicher Mittheilung Rühl's die Transalpinen Handschriften, *quam rem domi nuntiatam* die Italischen) *publico funere* (der Gebrauch von *funus* für

hältniss zu Rom gebildet haben, möglicherweise sogar damals bereits ein Bündniss abgeschlossen sein.[1] Jedesfalls finden wir bei Ausbruch des hannibalischen Krieges die Massalioten als Bundesgenossen[2] auf Seiten der Römer und treu haben sie in jenem wechselvollen Kampfe, wie auch in den folgenden Zeiten[3] zu ihnen gestanden. Wenn Hannibal den tollkühnen und für ihn selbst im Gelingen fast verhängnissvollen Zug über die Alpen wagte, anstatt längs der leicht zu passirenden Küste in Italien einzufallen, so bewog ihn dazu in erster Linie wohl die Erwägung, dass der Marsch auf einem von massaliotischen Colonien bedeckten Gebiete dem römischen Heere entgegen, mit der mächtigen Stadt im Rücken, ein noch grösseres Wagniss sein würde.[4] Hing doch an der Entscheidung dieses Kampfes auch die Zukunft Massalias, ja des ganzen Westens; blieb Hannibal in Italien Sieger, so war auch Gallien den Karthagern rettungslos

luctus ist meines Wissens unerhört, vielleicht ist zu schreiben *munere eam*, nämlich *urbem Romanam*; übrigens liest, wie mir soeben Professor Rühl mittheilt, der den übrigen Classen selbständig gegenüberstehende Codex Casinas *publico munere*) *Massilienses prosecuti sunt aurumque et argentum publicum privatumque contulerunt ad explendum pondus Gallis, a quibus redemptam pacem cognoverant.* Auf diese Nachricht ist freilich nicht viel zu geben, denn es ist nicht unwahrscheinlich, dass Trogus durch starke Hervorhebung der alten und in schweren Zeiten bewährten Freundschaft Massalia's zu Gunsten der zu seiner Zeit so schwer getroffenen Stadt Stimmung zu machen suchte.

[1] Auch auf diese Angabe des Trogus bei Justinus a. a. O.: *ob quod meritum et immunitas illis decreta et locus spectaculorum in senatu datus et foedus aequo iure percussum* ist wenig Gewicht zu legen; jedoch nimmt auch Mommsen (R. G. I[6] S. 416 und S. 452) an, dass die Graecostasis in Rom im vierten Jahrhundert zunächst für die Massalioten errichtet worden sei. Vgl. Strabo IV, 1, 5 p. 180: (οἱ Μασσαλιῶται) πρότερον μὲν οὖν εὐτύχουν διαφερόντως, περί τε τἆλλα καὶ περὶ τὴν πρὸς Ῥωμαίους φιλίαν, ἧς πολλὰ ἄν τις λάβοι σημεῖα. καὶ δὴ καὶ τὸ ξόανον τῆς Ἀρτέμιδος τῆς ἐν τῷ Ἀβεντίῳ οἱ Ῥωμαῖοι τὴν αὐτὴν διάθεσιν ἔχον τῷ παρὰ τοῖς Μασσαλιώταις ἀνέθεσαν, und dazu Herzog, *Gall. Narbon.* p. 38 f.

[2] Livius XXI, 20, 7—8: *nec hospitale quicquam pacatumve satis prius auditum quam Massiliam venere; ibi omnia ab sociis inquisita cum cura ac fide cognita.*

[3] Polybius III, 95, 7: εὐγενῶς γὰρ, εἴ καί τινες ἕτεροι, κεκοινωνήκασι Ῥωμαίοις πραγμάτων καὶ Μασσαλιῶται, πολλάκις μὲν καὶ μετὰ ταῦτα, μάλιστα δὲ κατὰ τὸν Ἀννιβαικὸν πόλεμον.

[4] Anders Mommsen (R. G. I[6] S. 579): ‚abgesehen von dem Küstenweg, den Hannibal nicht einschlug, nicht weil die Römer ihn sperrten, sondern weil er ihn von seinem Ziele abgeführt haben würde.'

ausgeliefert. Nach der Niederwerfung des furchtbaren Feindes hatte Massalia hier keinen Nebenbuhler mehr zu fürchten; es stand auf dem Höhepunkte seiner Entwicklung.[1] Seine Handelsstationen zogen sich längs der Meeresküste von Monoecus (Monaco) bis nach Emporiae (Ampurias) in Spanien, am linken Rhôneufer bis Avennio (Avignon) hin;[2] der gesammte Handel nach dem Norden lag in seinen Händen;[3] massaliotische Münzen fanden ihren Weg weit über die Grenzen Galliens hinaus.[4] Griechische Sprache und griechische Schrift waren nicht allein in dem von seinen Ansiedelungen besetzten Gebiete heimisch,[5] sondern auch die Kelten fingen allmälig an, sich des griechischen Alphabets für ihre sparsamen Aufzeichnungen zu bedienen,[6] und wohl darf man für die spätere Zeit bis zu einem

---

[1] Ich kann daher den Worten Müllenhoff's (Deutsche Alterthumskunde I, S. 178): ‚offenbar fällt die höchste Blüthe von Massilia in das vierte Jahrhundert' nicht zustimmen, denn wenn auch bereits zur Zeit des kühnen massaliotischen Seefahrers Pytheas das Ansehen und die Macht der Stadt bedeutend gewesen sein muss, so hat doch sicherlich erst die Verdrängung der Karthager aus Spanien den Handel Massalia's zu voller Blüthe gebracht.

[2] Vgl. die Zusammenstellung derselben bei Desjardins, *Géographie* II S. 185 ff. und die Karte zu S. 224, auf der die massaliotischen Orte mit rother Farbe bezeichnet sind.

[3] Ueber den Transport des Zinns von Britannien durch Gallien nach Massalia vgl. Diodor V, 38, 5; Thierry, *Histoire des Gaulois* I, S. 542; Friedländer, Deutsche Rundschau 1877, S. 399.

[4] Ueber die Funde massaliotischer oder nach massaliotischem Muster geprägter Münzen in Oberitalien, Tirol und dem Alpengebiet vgl. Mommsen, Römisches Münzwesen S. 397.

[5] Ueber den Namen *Gretia* auf der Peutinger'schen Tafel vgl. Desjardins, *Table de Peutinger, Gaule* (Paris 1869), *introduction* p. XXIX, und *Géographie* II p. 146.

[6] Bezeugt wird dies von Caesar b. G. I, 29: *in castris Helvetiorum tabulae repertae sunt litteris Graecis* (aber gewiss in keltischer Sprache) *confectae*, und VI, 14: *(Druides) cum in reliquis fere rebus, publicis privatisque rationibus Graecis litteris utantur;* Strabo IV, 1, 5 p. 181: ἡ πόλις (Μασσαλία) ... φιλέλληνας κατεσκεύαζε τοὺς Γαλάτας, ὥστε καὶ τὰ συμβόλαια Ἑλληνιστὶ γράφειν. Vgl. auch die Bronzehand unbekannten Fundortes, die sich jetzt im Pariser *Cabinet de médailles* n. 3884 befindet (C. I. Gr. n. 6778 = Herzog n. 616) mit der Aufschrift: ΣΥΜΒΟΛΟΝ | ΠΡΟΣ | ΟΥΕΛΑΥΝΙΟΥΣ. Im Norden Galliens scheint dagegen noch zu Caesar's Zeit die griechische Sprache und Schrift unbekannt gewesen zu sein, da er an den im Lande der Nervier eingeschlossenen Q. Cicero einen Brief sendet: *Graecis conscriptam litteris, ne intercepta epistula nostra ab hostibus consilia cognoscantur* (b. G. V, 48).

gewissen Grade die Worte des Trogus[1] gelten lassen: ‚*ab his igitur Galli et usum vitae cultioris deposita ac mansuefacta barbaria et agrorum cultus et urbes moenibus cingere didicerunt. Tunc et legibus, non armis vivere, tunc et vitem putare, tunc olivam serere consuerunt, adeoque magnus et hominibus et rebus impositus est nitor, ut non Graecia in Galliam emigrasse, sed Gallia in Graeciam translata videretur*'.

Das Verhältniss Massalia's zu Rom hatte sich nach dem hannibalischen Kriege noch inniger gestaltet. Der Gedanke, dass die Römer, die im Osten immer grossartigere Erfolge errangen, über Spanien hinaus ihren Blick auf Gallien werfen könnten, scheint den leichtblütigen, vor Allem auf Handelsgewinn und Lebensgenuss bedachten Massalioten wenig Sorge gemacht zu haben. Man fing an die eigene Wehrkraft zu vernachlässigen und verliess sich auf den starken Arm des mächtigen Freundes; man war sogar unbesonnen genug, die Römer selbst ins Land zu rufen, um sich der unbequemen Angriffe der benachbarten Barbaren, die bereits die massaliotischen Orte Nicaea und Antipolis einzunehmen drohten, zu erwehren. Wie aus diesen Römerzügen nach Gallien sich bald genug der blutige Kampf entwickelte, in dem die überlegene Kraft der Legionen über die mächtigen Stämme der Allobroger und Arverner triumphirte, wie Rom dann von dem reichen Lande selbst Besitz ergriff, Aquae Sextiae im Osten in unmittelbarer Nähe von Massalia gründete und nahe der spanischen Grenze die feste Colonie Narbo und Tolosa zu Stützpunkten der neuen römischen Provinz machte, durch Anlage der via Domitia die Communication mit Spanien sofort gesichert ward, ist sattsam bekannt; der dominirenden Stellung Massalias war in der That damit bereits ein Ende gemacht, wenn auch Rom vorläufig die alte Bundesstadt nicht nur schonte, sondern

Es ist eine bemerkenswerthe und von Villefosse (an dem unten citirten Orte) hervorgehobene Thatsache, dass die erhaltenen keltischen Inschriften im Süden von Frankreich in griechischer, in Mittel- und Nordfrankreich in lateinischer Schrift eingehauen sind; vgl. die Zusammenstellung, die übrigens bereits aus neuen Funden vermehrt werden kann, bei Héron de Villefosse, *Inscriptions de St-Remy et des Baux* (Separatabdruck aus dem *Bulletin monumental* 1878 und 1879) S. 24 ff.; Serrure *études Gauloises, première partie*, Bruxelles 1883.

[1] Justinus l. 43 c. 4.

sogar ihr Gebiet aus Erkenntlichkeit für alte und neue Dienste vergrösserte.[1] Doch die Tage ihrer Herrlichkeit waren gezählt: in dem Kampfe zwischen Caesar und Pompeius, der über das Schicksal der Welt entschied, ward auch der Massalioten Geschick besiegelt. Wohl mochten sie, die beiden Männern zu Dank verpflichtet waren, die Neutralität zu wahren wünschen; aber sei es, dass sie, wie Caesar es darstellen will, während der Verhandlungen den Pompejaner Domitius in die Stadt einliessen, oder dass Caesar selbst, der sich mit einer Neutralitätserklärung nicht zufrieden geben wollte, sie zu offener Parteinahme für den Feind zwang,[2] sie wurden in den Wirbel des Kampfes hineingezogen und nach langer und heldenmüthiger Vertheidigung mussten sie sich dem aus Spanien zurückkehrenden Sieger auf Gnade und Ungnade ergeben. Caesar gab zwar die Stadt nicht der Rache und der Raubgier seiner Soldaten preis,[3] aber ihre Waffen, ihre Schiffe,[4] ihren Schatz liess

[1] So haben sie bereits von Sextius Calvinus den westlichen von den Salyern bewohnten Küstenstrich erhalten (Strabo IV, 1, 5 p. 180); Marius überliess ihnen den Hafenzoll aus den von ihm von den Rhônemündungen zum Meere gegrabenen Canal, den sogenannten *fossae Marianae* (Strabo IV, 1, 8 p. 183); schliesslich haben dann Pompeius und Caesar ihnen Theile des Gebietes der Salyer, der Volcae Arecomici und der Helvier geschenkt: Caesar, b. c. I, 35 mit Anmerkung Nipperdey's.

[2] Vgl. Florus II, 13, 23: *misera dum cupit pacem, belli metu in bellum incidit.* Die Darstellung Caesar's über das Verhalten Massalia's (b. c. I, 35—36) ist, wie die ganze Schrift über den Bürgerkrieg, mit Vorsicht aufzunehmen; Dio 41, 19, dem hier wohl Livius als Quelle gedient hat, weiss weder von der Aufnahme des Domitius in die Stadt während der Verhandlungen, noch von dem schmählichen Ausfall der Massalioten während des Waffenstillstandes (Caesar, b. c. II, 14) zu berichten, sondern behauptet vielmehr, dass die Römer die Angreifer gewesen seien (l. 41 c. 25): τόν τε Δομίτιον ὑπεξέπεμψαν, καὶ τοὺς στρατιώτας ἐπιθεμένους σφίσιν ἐν ταῖς σπονδαῖς νυκτὸς οὕτω διέθεσαν ὥστε μηδὲν ἔτι τολμῆσαι. Offenbar ist Caesar's Bestreben darauf gerichtet, die harte und in Rom vielfach gemissbilligte Bestrafung der Massalioten durch ihren Treubruch zu motiviren.

[3] Er sagt kurz (b. c. II, 22, 6): *magis eos pro nomine et vetustate quam pro meritis in se civitatis conservans;* dass er zuerst der Stadt mit Plünderung gedroht hatte, scheint aus Cicero's Worten (*Philipp.* 8, 6, 19) hervorzugehen: *Caesar ipse, qui illis fuerat iratissimus, tamen propter singularem eius civitatis gravitatem et fidem cotidie aliquid iracundiae remittebat.*

[4] Ueber die Reste zweier im Jahre 1864 in der Nähe der Kirche Saint-Ferréol gefundenen Galeeren (eine befindet sich im Museum von Marseille)

er sich sofort ausliefern; fast das gesammte massaliotische Gebiet ward confiscirt, um mit ihm die römischen und latinischen Colonien, die dem Dictator ihre Entstehung verdanken: Forum Julii, Arelate, Baeterrae, Antipolis, Glanum, Avennio, Cabellio, Nemausus (?), auszustatten;[1] auch das Münzrecht ist vielleicht damals bereits der Stadt entzogen worden[2] und das Bild Massalia's prangte zum Schmerze Cicero's und seiner Gesinnungsgenossen[3] in Caesar's Triumphzug. Mit einem Schlage war an Stelle der griechischen Oberhoheit im südlichen Gallien die römische Herrschaft getreten, und wenn man sich auch unmittelbar nach dem Tode des Dictators in römischen Aristokratenkreisen mit dem Gedanken getragen hat, der befreundeten Stadt das Geraubte wiederzugeben,[4] so hat doch Augustus, wie seine Nachfolger, auch in dieser Hinsicht die von Caesar vorgezeichnete Bahn nicht verlassen. Nur der kleine östliche Küstenstrich bis Athenopolis nebst den davorliegenden Stoechadischen Inseln[5] *(îles d'Hyères)* blieb Massalia erhalten, dazu das Gebiet von Nicaea jenseits des Varus-Flusses, das noch im

---

vgl. Penon et Saurel, *Le musée d'archéologie de Marseille* (Marseille 1876) S. 31 und S. 41 n. 6: ‚*des médailles antérieures, contemporaines ou peu postérieures (?) à Jules César, étaient arrêtées et comme incrustées dans le bois.*'

[1] Vielleicht ist die Einziehung des Landes erst einige Jahre später, als der Vater des Kaisers Tiberius im Auftrage Caesar's die Coloniegründungen in Gallia Narbonensis vollzog (Sueton. *Tiber.* c. 4), durchgeführt worden; darauf scheint auch Dio (41, 25) hinzudeuten: καὶ ὃς ἐκείνων τότε μὲν τά τε ὅπλα καὶ τὰς ναῦς τά τε χρήματα ἀφείλετο. ὕστερον δὲ καὶ τὰ λοιπὰ πάντα.

[2] Dies nimmt Mommsen Röm. Münzwesen S. 675, an, während de la Saussaye, *Numismatique de la Gaule Narbonnaise* S. 78 ff., der Meinung ist (S. 81): ‚*que le monnayage, quoique fort restreint, subsista jusqu' aux temps de la décadence complète des arts*', vgl. auch Lenormant, *La monnaie dans l'antiquité* II S. 191: ‚*la ville libre et autonome de Massalie . . continue jusque dans le IIe siècle la fabrication de ses petits quadrans*'.

[3] Cicero, *de offic.* II, 8, 28, *Philipp.* VIII, 6, 18.

[4] Das wirft Antonius (Cicero, *Philipp.* 13, 15, 32) der Senatspartei vor: *Massiliensibus iure belli adempta reddituros vos pollicemini*, vgl. auch Cicero, *ad Attic.* XIV, 14, 6 (Ende April 710 geschrieben): *tu autem quasi iam recuperata republica vicinis tuis Massiliensibus sua reddis; haec armis, quae quam firma habeamus ignoro, restitui fortasse possunt, auctoritate non possunt.*

[5] Plinius, *n. h.* 3, 35: *in ora autem Athenopolis Massiliensium* (am Golfe de St-Tropez, vgl. Desjardins, *Géographie* II p. 174) und Tacitus, *hist.* 3, 43: *Stoechadas Massiliensium insulas.*

zweiten Jahrhundert der Kaiserzeit als massaliotische Enclave von einheimischen Beamten verwaltet worden ist, während dagegen Antipolis bereits ausserhalb ihres Gebietes lag[1] und in dem Hafen von Forum Julii eine römische Flottille ankerte. Auch sein Handel erlitt einen starken Stoss nicht allein durch die Concurrenz von Arelate und Narbo, das bereits in der Zeit des Augustus den Höhepunkt seiner Entwicklung erreicht zu haben scheint,[2] sondern mehr noch durch die beispiellos rasche Blüthe der neuen Hauptstadt Galliens Lugudunum, das bald nach seiner Gründung den Handel nach dem Norden an sich gerissen haben dürfte.[3]

Aber auch nach seiner politischen und commerciellen Depossedirung hat Massalia sich eine Sonderstellung bewahrt

---

[1] Strabo IV, 1, 9, p. 184: ἡ Νίκαια τῆς Ἰταλίας γίνεται κατὰ τὸν νῦν ἀποδεδειγμένον ὅρον καίπερ οὖσα Μασσαλιωτῶν . . . νυνὶ δὲ τοσοῦτον προσθετέον ὅτι τῆς μὲν Ἀντιπόλεως ἐν τοῖς τῆς Ναρβωνίτιδος μέρεσι κειμένης, τῆς δὲ Νικαίας ἐν τοῖς τῆς Ἰταλίας, ἡ μὲν Νίκαια ὑπὸ τοῖς Μασσαλιώταις μένει καὶ τῆς ἐπαρχίας (ὑπαρχίας die Handschriften) ἐστίν, ἡ δ' Ἀντίπολις τῶν Ἰταλιωτίδων ἐξετάζεται, κριθεῖσα πρὸς τοὺς Μασσαλιώτας (man erwartet etwa ἀποκριθεῖσα τῶν Μασσαλιωτῶν) καὶ ἐλευθερωθεῖσα τῶν παρ' ἐκείνων προσταγμάτων. Dementsprechend findet sich ein massaliotischer Beamter als *episcopus Nicaensium* in der S. 284 besprochenen Inschrift: C. J. L. V n. 7914, der freilich im dritten Jahrhundert durch einen kaiserlichen *proc(urator) Aug(ustorum) n(ostrorum), item ducenarius episcepseos chorae inferioris* (C. J. L. V n. 7870, vgl. Mommsen ebendas. p. 916) ersetzt worden ist. Dass noch im Beginn des dritten Jahrhunderts dieser Besitz den Massalioten geblieben war, bezeugt die in Vence auf zwei zusammengehörigen Säulen gefundene Inschrift (C. J. L. XII n. 7 = Herzog n. 610): *[res publica?] Massiliensium curante ac dedicante Jul(io) Honorato proc(uratore) Aug(usti) ex p(rimi)p(ilo) praesid(e) Alp(ium) Maritimarum;* derselbe Mann kehrt wieder auf zwei im Jahre 213 von Caracalla gesetzten und in der Nähe von Vence gefundenen Meilensteinen (Blanc, *Epigraphie antique du département des Alpes maritimes* I n. 62 und 63), in denen einer Restitution der Brücken und Strassen durch den damals übrigens gerade in Gallien befindlichen Kaiser gedacht wird, und es ist denkbar, dass aus diesem Anlass von Massalia, das vielleicht für die Erhaltung derselben mitzusorgen verpflichtet war, das oben erwähnte Monument errichtet worden ist.

[2] Das bezeugen die wahrhaft monumentalen Inschriften, die grösstentheils dem ersten Beginne der Kaiserzeit angehören.

[3] Schon Strabo (IV, 3, 2 p. 192) sagt von Lugudunum: εὐανδρεῖ δὲ μάλιστα τῶν ἄλλων πλὴν Νάρβωνος· καὶ γὰρ ἐμπορίῳ χρῶνται. Ueber die Bedeutung von Narbo als Handelsplatz vgl. auch Strabo IV, 1, 12 p. 186; Friedländer, Deutsche Rundschau 1877, S. 402.

und es ist nicht ohne Interesse, die ferneren Geschicke der Griechenstadt in der römischen Provinz zu verfolgen.

Der Ehrenname einer ‚freien und verbündeten' Stadt nebst der Unabhängigkeit von dem römischen Statthalter[1] und dem Exilrecht[2] ist Massalia dauernd belassen worden, und selbst die wahrscheinlich bei und nach der caesarischen Belagerung zerstörten Mauern sind unter der Regierung des griechenfreundlichen Kaisers Nero von einem reichen und patriotischen Mit-

[1] Florus II, 13: *mox dedentibus se omnia ablata praeter quam potiorem omnibus habebant libertatem.* Dio 41, 25: ἀφείλετο . . . τὰ λοιπὰ πάντα, πλὴν τοῦ τῆς ἐλευθερίας ὀνόματος. Orosius VI, 15: *Caesar Massiliam rediens, obsidione domitam, vita tantum et libertate concessa, ceteris rebus abrasit.* Für den Beginn der Kaiserzeit wird diese auf Livius zurückgehende Angabe bestätigt von Strabo, IV 1, 5 p. 181: καὶ ὁ Καῖσαρ δὲ καὶ οἱ μετ' ἐκεῖνον ἡγεμόνες πρὸς τὰς ἐν τῷ πολέμῳ γενηθείσας ἁμαρτίας ἐμετρίασαν, μεμνημένοι τῆς φιλίας καὶ τὴν αὐτονομίαν ἐφύλαξαν, ἣν ἐξ ἀρχῆς εἶχεν ἡ πόλις, ὥστε μὴ ὑπακούειν τῶν εἰς τὴν ἐπαρχίαν πεμπομένων στρατηγῶν μήτε αὐτὴν μήτε τοὺς ὑπηκόους, und Plinius, *n. h.* 3, 34: *in ora Massilia Graecorum Phocaeensium foederata.*

[2] Dass Massalia dies Recht vor Caesar besessen hat, ist selbstverständlich und durch den bekannten Fall des Milo überdies bezeugt. Aber noch zum J. 58 n. Chr. berichtet Tacitus, *ann.* 13, 47: *Cornelius Sulla . . . proinde, quasi convictus esset, cedere patria et Massiliensium moenibus coerceri iubetur.* In eine etwas frühere Zeit (25 n. Chr.) gehört die Nachricht des Tacitus, *ann.* 4, 43: *tractatae Massiliensium preces, probatumque P. Rutilii exemplum. Namque eum legibus pulsum civem sibi Zmyrnaei addiderant. Quo iure Volcacius Moschus exul in Massilienses receptus bona sua rei publicae eorum ut patriae reliquerat.* Es ist dies übrigens, beiläufig bemerkt, unzweifelhaft der zu August's Zeit berühmte Rhetor aus Pergamum, dessen Process Horaz (*epp.* I, 5, 9, vgl. Porphyr. z. d. St.) erwähnt und der nach seiner Verurtheilung seine Lehrthätigkeit in Massalia fortsetzte, vgl. Seneca *controv.* II, 5, 13: *novi declamatores post Moschum Apollodoreum, qui reus veneficii fuit et a Pollione Asinio defensus, damnatus Massiliae docuit;* aber auch der angebliche Rhetor Oscus in Massalia bei Seneca, *controv.* X *praef.*, §. 10 und VII, 3, 8 (in der letzteren Stelle lesen alle Handschriften *noscum*), ist allem Anscheine nach mit demselben identisch. — Der Kieselstein mit der Inschrift Μασσι(λία) [Φωι]κ(αέων) ἄσυλ(ος) αὐτ(όνομος), zuerst veröffentlicht von Caylus, *recueil* VI p. 130 tab. 39 n. 3, ist bereits von Anderen (Franz zu C. J. Gr. III n. 6766; Herzog G. N. S. 163 Anm. 28), wie auch neuerdings von dem jetzigen Besitzer Herrn Thédenat (*Revue archéol.* 40, 1880, S. 229 ff.) als unzweifelhafte Fälschung bezeichnet worden.

bürger[1] wieder erbaut worden. Vor Allem blieb Massalia seine einheimische von Cicero[2] hochgepriesene aristocratische Verfassung, die spätestens im vierten Jahrhundert an Stelle der ursprünglichen oligarchischen getreten war.[3] Ein wenigstens in den Hauptzügen ausgeführtes Bild derselben verdanken wir Strabo,[4] dessen Angaben theilweise wenigstens aus Aristoteles geschöpft sein mögen.

---

[1] Plinius, *n. h.* 29, 9: *Crinas Massiliensis (medicus) . . nuper* HS |c̄| *reliquit, muris patriae moenibusque aliis* (wohl die Hafenbefestigungen) *paene non minore summa exstructis;* den Namen Κρινᾶς trägt übrigens ein Massaliote in der Inschrift bei Wescher-Foucart, *Inscr. de Delphes* n. 18. Noch in dem gewöhnlich unter dem Namen des Eumenius gehenden Panegyricus auf Constantinus wird (c. 19) die starke Befestigung der Stadt und des Hafens, wenn auch nicht ohne rhetorische Uebertreibung, gerühmt.

[2] Cicero, *pro Flacco* 26, 63: *Massilia . . . quae tam procul a Graecorum omnium regionibus, disciplinis linguaque divisa, cum in ultimis terris cincta Gallorum gentibus barbariae fluctibus adluatur; sic optimatium consilio gubernatur, ut omnes eius instituta laudare facilius possint quam aemulari.* Vgl. *de republ.* I, 27, 43.

[3] Aristoteles, *polit.* V, 6 p. 1305 b: ὅταν ὀλίγοι σφόδρα ὦσιν οἱ ἐν ταῖς τιμαῖς, οἷον ἐν Μασσαλίᾳ καὶ ἐν Ἴστρῳ καὶ ἐν Ἡρακλείᾳ . . . καὶ ἔνθα μὲν πολιτικωτέρα ἐγένετο ἡ ὀλιγαρχία, ἐν Ἴστρῳ δ' εἰς δῆμον ἀπετελεύτησεν, ἐν Ἡρακλείᾳ δ' ἐξ ἐλαττόνων εἰς ἑξακοσίους ἦλθεν. Wahrscheinlich ist zu Ende an Stelle von Ἡρακλείᾳ zu schreiben Μασσαλίᾳ und der erste Satz ἔνθα — ὀλιγαρχία auf Heracleia zu beziehen, wenn nicht ἔνθα aus ἐν Ἡρακλείᾳ verdorben ist; der Variante ἐν Κῶ für ἔνθα in dem Codex des Wilhelm von Moerbeke ist gewiss keine Bedeutung beizumessen, da nach dem Vorhergehenden die Nennung derselben drei Städte nothwendig erwartet wird. Susemihl (ed. 1879) schreibt ἐν Μασσαλίᾳ an erster Stelle für ἔνθα, aber einerseits passen die Worte πολιτικωτέρα ἐγένετο ἡ ὀλιγαρχία wenig zu der nachweislich streng aristokratischen Verfassung Massalias, andererseits wissen wir zwar von Massalia, aber nicht von Heracleia, dass es einen Regierungsausschuss von 600 besessen habe. Wäre aber das auch in Heracleia der Fall gewesen, so hätte Aristoteles wenigstens beide Städte zusammen nennen müssen. — Aristoteles hatte übrigens die Verfassung Massalia's in seinen Politien geschildert (Athenaeus XIII, 36 p. 576; Harpocration s. v. Μασσαλία, vgl. die Fragmente bei Rose in der Ausgabe der Berliner Akademie V p. 1561 n. 508). Dass Strabo in seiner Darstellung sich hieran anlehne, ist eine wahrscheinliche Vermuthung von Rose, *Aristoteles pseudepigraphus* p. 499; doch ist dabei im Auge zu behalten, dass diese Institutionen offenbar noch zu Strabo's Zeit in Kraft waren.

[4] Strabo IV, 1, 5 p. 179.

Der Rath der Massalioten ist aus sechshundert auf Lebenszeit bestellten Timuchen zusammengesetzt, die mindestens im dritten Gliede Bürger und im Besitze von Kindern sein müssen. Als Ausführer der Rathsbeschlüsse fungirt ein Vorstand von fünfzehn Männern, dieselben, mit denen Caesar vor Eröffnung der Belagerung die Unterhandlungen führt, die jedoch nur die Beschlüsse des Rathes einzuholen und auszurichten haben.[1] Aus ihnen ist dann ein engerer Ausschuss von drei Männern mit ausgedehnter Vollmacht, von denen einer das oberste Präsidium führt, bestellt. Das Volk nimmt offenbar eine ganz untergeordnete Stellung ein und scheint von jeder Mitwirkung an der Regierung ausgeschlossen gewesen zu sein.[2] Sicherlich ist dieses Verfassungsschema nach phokäischem oder vielleicht allgemein ionischem Muster gestaltet, wie das von den eigenthümlichen Gesetzen und Vorschriften, aus denen einige interessante Züge ein römischer Schriftsteller mittheilt,[3] ausdrücklich Strabo hervorhebt[4] und durch analoge Einrichtungen anderer ionischer Städte bestätigt wird.[5] Auch auf sacralem

---

[1] Caesar, *b. c.* I, 35: *evocat ad se Caesar Massilia quindecim primos. Cum his agit, ne initium inferendi belli ab Massiliensibus oriatur. . . . Cuius orationem legati domum referunt atque ex auctoritate haec Caesari renuntiant.* Wahrscheinlich hat auch das Recht, Todesstrafen zu verhängen, nur den 600 zugestanden, wenigstens deutet darauf die eigenthümliche Nachricht bei Valerius Maximus (II, 6, 7), dass in ihrer Obhut sich Schierlingsgift befunden habe, das sie Selbstmördern, die ihnen hinreichende Gründe zur Motivirung ihres Entschlusses angaben, auszufolgen befugt waren.

[2] Cicero, *de republ.* I, 27, 43: *si Massilienses per delectos et principes cives summa iustitia reguntur* (vgl. §. 44 *Massiliensium paucorum et principum administrationi*), *inest tamen in ea condicione populi similitudo quaedam servitutis.* Ein solches Eingeständniss wiegt doppelt schwer in Cicero's Munde.

[3] Valerius Maximus II, 6, 7.

[4] Strabo IV, 1, 5 p. 179: οἱ δὲ νόμοι Ἰωνικοί.

[5] Timuchen in anderen Jonischen Städten: Athenaeus IV c. 13 p. 149 (Naucratis); C. J. Gr. n. 3044 v. 29: τιμουχέοντες und n. 3059, 3060 (Teos); n. 2162 eine Frau (Thasos). Derselbe Name findet sich übrigens auch bei den Messeniern: Suidas s. v. Ἐπίζουρος und Τιμοῦχος. Vgl. Brückner, *Historia reipublicae Massiliensium* S. 42 f.; Geisow *De Massiliensium republica* S. 35. — Die ἑξακόσιοι kehren wieder in Lampsakos (vgl. das neuerdings gefundene Decret aus dem Jahre 196 v. Chr.: Lolling in Mittheilungen des deutschen archäolog. Instituts in Athen 1881 S. 96);

Gebiete tritt der enge Anschluss und Zusammenhang mit der Mutterstadt noch in der Kaiserzeit deutlich zu Tage,[1] wenn sich auch früh zu den heimischen Göttern[2] der Kaisercult und zu den griechischen Priestern die römischen Diener des allmächtigen und überall verehrten Kaisergottes gesellt haben.[3] Jedoch bereits unter Marc Aurel begegnet in Massalia ein *augur perpetuus*[4] und in einer schwerlich viel späteren Inschrift, deren Echtheit früher fälschlich in Zweifel gezogen worden ist, treten die römischen Colonialämter: Quaestur, Duovirat und Quinquennalität auf,[5] die ausser Zweifel stellen, dass in

nicht damit zusammenzustellen ist der Rath der 600 in Athen. Auch bei den Nerviern werden übrigens 600 Senatoren von Caesar (*b. G.* II, 28) erwähnt, vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte I³ S. 225 Anm. 1.

[1] Vgl. die in Phokaea gefundenen Inschriften eines πρύτανις στεφανηφόρος καὶ ἱερεὺς τῆς Μασσαλίας τὸ γ' und einer πρύτανις στεφανηφόρος δὶς καὶ ἱέρεια τῆς Μασσαλίας ἀγωνοθέτις: C. J. Gr. II, n. 3413 und 3415; letztere ist die Tochter eines Moschus, vielleicht verwandt mit dem oben (S, 281. Anm. 2) erwähnten. Beide Inschriften gehören wohl in die Kaiserzeit.

[2] Ueber die Verehrung der Artemis Ephesia, des Apollo, der Athena und ihre Darstellung auf massaliotischen Münzen vgl. Brückner a. a. O. S. 47 ff., und Geisow a. a. O. S. 41 ff. In den lateinischen Inschriften finden sich nur Apollo (auch als Belenus), Jupiter Optimus Maximus und Dolichenus und die Mater Magna mit dem Dendrophorencolleg; über die θεὰ Δικτύα vgl. Franz zu C. J. Gr. III n. 6764.

[3] Dedication an Germanicus aus dem Jahre 19, wohl unmittelbar nach seinem Tode, von drei *magistri Larum Aug[ustorum]:* XII n. 406 = Herzog n. 607; zwei *seviri Augustales corporati:* XII n. 400 = Herzog n. 612 und XII n. 409 = Murat. 704, 9. — Betreffs der griechischen Priester vgl. C. J. Gr. n. 6771, wo der ἱερεὺς Λευκοθέας und der προφήτης sich auf Massalia zu beziehen scheinen. Ein *prophetes* scheint auch in einer im Museum von Marseille befindlichen, stark verwitterten lateinischen Inschrift aus der Zeit Marc Aurel's (XII n. 410 = Herzog n. 613) genannt zu werden; προφῆται in anderen griechischen Städten: Roehl, Index zu C. J. Gr. p. 39 s. v. und Kaibel im *Bullett. dell' Instituto archeolog.* 1878, S. 36.

[4] C. J. L. XII n. 410 = Herzog n. 613.

[5] C. J. L. V n. 7914: *C. Memmio Macrino q(uaestori), [duo] vir(o) Massil(iensium), [duo] vir(o) q(uin)q(uennali), item praefecto pro duoviro q(uin)q(uennali), agonothetae, episcopo Nicaensium.* — Ein *decurio* C. J. L. XII n. 407 = Penon, *Catalogue du musée* p. 60 n. 102. Die Bemerkung von Jung, Die romanischen Landschaften des römischen Reiches S. 211: ‚Die Bedeutung der Stadt zeigt sich nicht zum wenigsten in dem Umstande, dass die Regierung die municipale Autonomie hier, wie sonst nur in den Hauptstädten des Reiches beschränkte und die Verwaltung

jener Zeit, unter oder kurz vor Marc Aurel, die einheimische Verfassung durch das römische Colonialschema ersetzt worden ist.[1] Damals mag auch Massalia, das als freie griechische Stadt ausserhalb des Tribusverbandes stand, in die Tribus Quirina, die in zwei massaliotischen Ehreninschriften dieser Zeit[2] sich findet, aufgenommen worden sein, wenn auch das Fehlen derselben in den zahlreichen Grabschriften eher darauf hinzuweisen scheint, dass jene Männer entweder persönlich diese Tribus erhalten haben, oder nicht aus Massalia selbst, sondern vielleicht aus den benachbarten, der Quirina zugetheilten Alpenprovinzen stammten. Aber von einer eigentlichen Romanisirung der Stadt, die trotz der zahlreichen römischen, keltischen[3] und phönikischen Elemente[4] doch durchaus ihren griechischen Charakter zu bewahren gewusst hat, kann keineswegs gesprochen werden,[5] und obschon die griechischen In-

durch Reichsbeamte führen liess', ist wohl auf eine Verwechslung mit Lugudunum zurückzuführen.

[1] Eine ganz analoge Wandlung ist jetzt für Tomi bezeugt, vgl. Tocilescu in Archäologisch-epigraphische Mittheilungen aus Oesterreich VI, 1882, S. 16 n. 29.

[2] C. J. L. XII n. 410 = Herzog n. 613: *Cn. Val(erio) Cn. f. Quir(ina) Pomp(eio?) Valeriano* und C. J. Gr. III, n. 6771: Τ. Πορκίῳ Πορκ(ίου) Λουκιλιανοῦ ἐξοχωτάτου ἀνδρὸς καὶ προφήτου υἱῷ Κυρείνᾳ Κορνηλιανῷ. — Der zur Tribus Voltinia gehörige L. Dudistius Novanus (XII n. 408 = Herzog n. 609) war wohl aus Aquae Sextiae gebürtig.

[3] Varro (bei Hieronymus, *comment. in epistul. ad Galatas* cap. III lib. 2 und Isidorus *origg.* XV, 1, 63) nennt die Massilienser: *trilingues, quod et Graece loquantur et Latine et Gallice.* Keltische Inschriften haben sich in Marseille bis jetzt nicht gefunden.

[4] Ueber die grosse im Jahre 1845 in Marseille gefundene phönikische Inschrift und ihre zahlreichen Bearbeiter vgl. Desjardins *Géographie* II S. 135—136: ‚*elle nous fait connaître les prescriptions religieuses envoyées de Carthage, de la mère patrie; les caractères ne dénoncent qu'une époque assez basse, probablement le IIe siècle avant notre ère . . . Elle prouverait . . . que les Phéniciens avaient un comptoir et peut-être leur quartier réservé dans la ville phocéenne*'. Ueber phönikische Funde in Marseille vgl. Lenthéric, *La Grèce et l'Orient en Provence* (Paris 1878) S. 382ff.

[5] Für die ältere Kaiserzeit mag der Hinweis auf die Worte des Pomponius Mela II, 5 genügen: *nunc ut pacatis, ita dissimillimis tamen vicina gentibus, mirum quam facile et tunc sedem alienam ceperit et adhuc morem suum teneat.* Aber noch in dem um das Jahr 400 abgefassten Staatshandbuch (*Notit. Dignit. Occid.* c. 42, 16) heisst die Stadt *Massilia Graecorum.*

schriften an Zahl weit hinter den allerdings meist kurzen und inhaltleeren römischen Inschriften[1] zurückstehen und auch die römische Namengebung in Massalia früh an Stelle der griechischen getreten zu sein scheint, so zeigen doch schon die nur Massalia eigenthümlichen gräcisirenden Buchstabenformen in den lateinischen Inschriften, dass die lateinische Schrift den heimischen Steinmetzen stets eine fremde geblieben ist. War doch Massalia, wie einst in den Zeiten seiner Grösse,[2] noch lange nach seinem Fall eine Pflegstätte griechischer Wissenschaft und Literatur geblieben, in der nicht allein gallische Jünglinge, sondern auch vornehme junge Römer, deren Väter den Aufenthalt in der einfachen und sittenstrengen Provinzialstadt dem Leben in den üppigen griechischen und kleinasiatischen Städten vorziehen mochten,[3] ihren Studien oblagen. Freilich hat sich

[1] Es sind etwa 100 römische Inschriften, besonders in der auch für christliche Inschriften ergiebigen Gegend bei dem sogenannten *bassin du Carénage* am Hafen nahe der Kirche St.-Victor gefunden worden, während die Zahl der griechischen Inschriften kaum den vierten Theil betragen dürfte. Uebrigens sind aus diesem Zahlenverhältniss keine Schlüsse zu ziehen, da die in Marseille zu Tage getretenen inschriftlichen wie monumentalen Reste in Folge der mannigfachen Veränderungen der Stadt im Alterthum, Mittelalter und Neuzeit im Verhältniss zu ihrer einstigen Bedeutung ausserordentlich gering sind, vgl. de Villeneuve, *Statistique du département des Bouches-du-Rhône* II p. 384 ff.

[2] Ich verweise auf die bei Brückner S. 61 ff. und Geisow S. 30 ff. zusammengestellten Notizen. Ueber die Bedeutung der geographischen Studien des Pytheas vgl. jetzt besonders Müllenhoff, Deutsche Alterthumskunde I S. 307 ff.; über die massaliotische Recension der homerischen Gedichte, die unter den alten Editionen κατὰ πόλεις am häufigsten citirt wird, vgl. Sengebusch *Homer. dissert. prior.* S. 188 ff. und S. 197.

[3] Strabo IV, 1, 5 p. 181: δηλοῖ δὲ τὰ καθεστηκότα νυνί· πάντες γὰρ οἱ χαριέντες πρὸς τὸ λέγειν τρέπονται καὶ φιλοσοφεῖν, ὥσθ' ἡ πόλις μικρὸν μὲν πρότερον τοῖς βαρβάροις ἀνεῖτο παιδευτήριον καὶ φιλέλληνας κατεσκεύαζε τοὺς Γαλάτας, ὥστε καὶ τὰ συμβόλαια Ἑλληνιστὶ γράφειν· ἐν δὲ τῷ παρόντι καὶ τοὺς γνωριμωτάτους Ῥωμαίων πέπεικεν, ἀντὶ τῆς εἰς Ἀθήνας ἀποδημίας ἐκεῖσε φοιτᾶν, φιλομαθεῖς ὄντας. ὁρῶντες δὲ τούτους οἱ Γαλάται καὶ ἅμα εἰρήνην ἄγοντες, τὴν σχολὴν ἄσμενοι πρὸς τοὺς τοιούτους διατίθενται βίους οὐ κατ' ἄνδρα μόνον, ἀλλὰ καὶ δημοσίᾳ· σοφιστὰς γοῦν ὑποδέχονται τοὺς μὲν ἰδίᾳ, τοὺς δὲ [κατὰ?] πόλεις κοινῇ μισθούμενοι, καθάπερ καὶ ἰατρούς. Tacitus, *ann.* 4, 44: *L. Antonium seposuit Augustus in civitatem Massiliensem, ubi specie studiorum nomen exilii tegeretur.* Tacitus, *Agricol.* c. 4: *arcebat eum ab illecebris peccantium praeter ipsius bonam integramque naturam, quod statim parvulus sedem ac magistram studiorum Massiliam habuit, locum Graeca comitate et pro-*

die einst sprichwörtliche massaliotische Sittenstrenge[1] bereits im Laufe des zweiten Jahrhunderts in ihr Gegentheil verkehrt,[2] und wahrscheinlich hat auch sein wissenschaftlicher Ruf nicht die späteren Jahrhunderte überdauert, denn unter den ‚berühmten Städten' des Ausonius hat Massalia keine Stelle gefunden.

Inwieweit das Eindringen des Christenthums beigetragen hat, die antik-heidnische Bildung zu verdrängen, lässt sich hier, wie überall, kaum feststellen. Dass in einer mit Kleinasien in so enger Verbindung stehenden griechischen Seestadt sich frühzeitig eine grössere Christengemeinde, wie sie in Vienna und Lugudunum bereits zu Marc Aurels Zeit bestanden hat, gebildet habe, ist jedoch eine an und für sich sehr wahrscheinliche Annahme, die durch eine spätestens dem dritten Jahrhundert ange-

---

vinciali parsimonia mixtum ac bene compositum. Agricola war bekanntlich in dem benachbarten Forum Iulii geboren und nach Massalia in die Schule geschickt; doch blieb er dort offenbar bis er erwachsen war, denn Tacitus fügt hinzu: *memoria teneo solitum ipsum narrare se prima in iuventa studium philosophiae acrius ultra quam concessum Romano ac senatori hausisse.* In griechischen in Marseille gefundenen Inschriften findet sich ein Ἀθηνάδης Διοσκουρίδου γραμματικὸς Ῥωμαϊκός *(Répertoire de la société de statistique de Marseille* III, 1839, S. 469), und ein T. Flavius Nicostratus wird als καθηγητής bezeichnet: *Bulletin de la société des antiquaires de France* 1877, S. 113. Ueber die Anstellung von (grossentheils wohl massaliotischen) Sophisten und Aerzten in Gallien berichtet Strabo a. a. O.; der Rhetor Agroetas aus Massalia scheint in Rom docirt zu haben (Seneca, *controv.* II, 6, 12); fremde Rhetoren, wie Moschus (s. o.) und wohl auch Pacatus (Seneca, *controv.* X *praef.* §. 10) wirkten wiederum in Massalia.

[1] Plautus, *Casina* 5, 4, 1: *ubi tu es, qui colere mores Massilienses postulas?* Cicero, *pro Flacco* 26, 43: *Massilia . . . cuius ego civitatis disciplinam atque gravitatem non solum Graeciae, sed haud scio an cunctis gentibus anteponendam dicam.* Strabo IV, 1, 5, p. 181 führt als Zeugniss für die λιτότης τῶν βίων an, dass die höchste Mitgift bei ihnen hundert Goldstücke betrage und dazu fünf Goldstücke für die Kleidung und ebenso viel für den Goldschmuck. Ueber die Einfachheit der mit Spreu und Erde gedeckten Häuser: Vitruv. II, 1, 5. Die *disciplinae gravitas* und *prisci moris observantia* rühmt Valerius Maximus II, 6, 7 und berichtet, dass in dieser *civitas severitatis custos acerrima* die Aufführung von Mimen verboten sei. Vgl. auch die eben angeführten Worte des Tacitus.

[2] Athenaeus XII, c. 25 p. 523c (also am Anfang des dritten Jahrhunderts): Μασσαλιῶται δ' ἐθηλύνθησαν οἱ τὸν αὐτὸν Ἴβηρσι τῆς ἐσθῆτος φοροῦντες κόσμον· ἀσχημονοῦσι γοῦν διὰ τὴν ἐν ταῖς ψυχαῖς μαλακίαν, διὰ τρυφὴν γυναικοπαθοῦντες· ὅθεν καὶ παροιμία παρῆλθε ‚πλεύσειας εἰς Μασσαλίαν'.

hörige Inschrift, welche freilich möglicherweise von Rom nach Marseille verschleppt sein könnte,[1] auch eine äussere Bestätigung zu erhalten scheint. Jedesfalls dürfte, wenn man der Schilderung in den allerdings wenig zuverlässigen Acten des heiligen Victor,[2] in denen Massalia als ‚sehr eifrige Verehrerin der römischen Dämonen' bezeichnet wird, Glauben schenken kann, das Christenthum nicht ohne heftigen Kampf hier Einlass gefunden haben. Der Bischof von Massalia erscheint bereits in den Acten des arelatensischen Concils vom Jahre 314, während die in der Nähe des früh zu hoher Berühmtheit und grossem Umfang erwachsenen Klosters des heiligen Victor und in der Krypta der Kirche selbst zu Tage getretenen christlichen Inschriften grossentheils[3] erst dem fünften und sechsten Jahrhundert anzugehören scheinen, also einer Zeit, in der Massalia bereits in Folge der erfolgreichen Thätigkeit des Johannes Cassianus, der hier zwei Klöster gründete, und des an derselben Stätte in seinem Geiste wirkenden Salvianus, ein Hauptsitz des Christenthums und insbesondere der sogenannten semipelagianischen Richtung in Gallien geworden war. — Mit der Besitzergreifung der Provence durch die Franken ist auch Massalia nach dem Zeugniss eines Schriftstellers jener Zeit aus einer hellenischen zu einer barbarischen Stadt geworden und hat an Stelle der heimischen die Gesetze seiner neuen Herren angenommen.[4] Aber ein Funken griechischen Geistes scheint sich

---

[1] XII n. 489 = Leblant II n. 548[a] (nach meiner Copie): *[Val]erio Voluziano . . . Eutychetis filio [et . . .]o Fortunato qui vim [? igni]s passi sunt.* Die Ergänzung rührt von Leblant her, der mit Recht die Inschrift, über deren Fundort leider nichts bekannt ist, bezeichnet als ‚*contemporaine des plus vieux marbres de la Rome souterraine*'. Derselbe fügt hinzu: ‚*devant une telle antiquité, les mots PASSI SVNT, la mention du genre de mort, prennent, on le conçoit, une haute importance. Si, par une réserve peut-être excessive, je n'ose toutefois affirmer que nous soyons en face d'une tombe de martyrs, nul ne pensera, je crois, à nier la possibilité de ce fait.*' Vgl. seine *préface* p. XXXIII.

[2] Vgl. Tillemont, *Mémoires pour servir à l'hist. ecclés.* (ed. 1706) IV, 3, p. 1165 und 1346.

[3] Aelter (nach Leblant wohl dem vierten Jahrhundert angehörig) ist XII n. 490 = Leblant II n. 490.

[4] Agathias, *histor.* I, 2: νῦν ἐξ Ἑλληνίδος ἐστὶ βαρβαρικὴ· τὴν γὰρ πάτριον ἀποβεβληκυῖα πολιτείαν, τοῖς τῶν κρατούντων χρῆται νομίμοις· φαίνεται δὲ καὶ

noch bis in das Mittelalter in der phokäischen Stadt erhalten zu haben,[1] die Jahrhunderte, bevor Rom, auf den von ihr geebneten Wegen fortschreitend, seine civilisatorische Mission im Westen begonnen, griechische Sprache und Cultur auf den gallischen Boden verpflanzt hat. —

Ein eigenthümliches Gegenbild zu der griechischen Handelsstadt bietet die zweite verbündete Gemeinde der narbonensischen Provinz: die *civitas Vocontiorum*, deren Gebiet zwischen den Flüssen Isère, Rhône, Durance und den cottischen Alpen liegend, einen Theil der Départements Drôme, Vaucluse, Basses-Alpes, Hautes-Alpes und Isère umfasst.[2] Erst mit der Unterwerfung unter die Herrschaft Roms treten die Vocontier in unseren Gesichtskreis[3] und auch dann begegnet uns ihr Name nur selten in den Annalen jener Zeit. In dem Kampfe der Römer gegen ihre nördlichen Nachbarn: die Allobroger, traf sie der erste Stoss, dem sie wol ohne ernstlichen Widerstand erlagen.[4] Zu einer wirklichen Occupation des zum Theil rauhen

---

νῦν οὐ μάλα τῆς ἀξίας τῶν παλαιῶν οἰκητόρων καταδεεστέρα · εἰσὶ γὰρ οἱ Φράγγοι οὐ νομάδες etc.

[1] Kiepert, Alte Geographie §. 436, Anm. 4: ‚Abschriften griechischer Werke sind hier noch im früheren Mittelalter gemacht worden (worauf diese Angabe beruht, habe ich übrigens nicht ermitteln können), und der Name *Graecia* war damals für die Landschaft, *mare graecum* für den Meerbusen noch in Gebrauch.' Ueber Massalia zur Zeit Gregors von Tours vgl. Longnon, *Géographie de la Gaule au VIe siècle* S. 447 ff.; die Einfuhr des Papyrus aus Aegypten bezeugt Gregorius, *Hist. Franc.* V, 5, vgl. auch über den Handel mit Aegypten ebendas. VI, 6 und Jung Romanische Landschaften S. 210.

[2] Betreffs der im Einzelnen nicht ganz sicheren Begrenzung des Gebietes vgl. Desjardins, *Géographie* II S. 228 ff., und Florian Vallentin, *Bulletin de la société d'études des Hautes-Alpes* I, 1882, S. 22 ff., und die soeben erschienene Schrift desselben Verfassers: *Les Alpes Cottiennes et Graies* (Paris, 1883) S. 24 ff. Die angrenzenden kleineren gallischen Stämme, wie die Vulgientes, Memini u. a. m. dürften in älterer Zeit den Vocontiern botmässig gewesen sein, vgl. Desjardins a. a. O. S. 232: ‚*l'importance assez secondaire de tous ces peuples . . . avait dû les faire absorber dans la clientèle des Vocontii*'. Ueber das Fortbestehen der gallischen *civitates* in ihren wesentlich unveränderten Grenzen in römischer Zeit vgl. E. Kuhn, Ueber die Entstehung der Städte der Alten (Leipzig 1878) S. 443.

[3] Gelegentlich des Zuges Hannibals nennt sie Livius 21, 31.

[4] Ihr Name erscheint in den Jahren 631 und 632 in den capitolinischen Triumphalfasten: C. J. L. I p. 460.

und unwegsamen Gebirgslandes hat aber die in Folge dieses Krieges beschlossene Errichtung der narbonensischen Provinz sicherlich nicht geführt: die gewaltigen Kämpfe gegen die Cimbern und Teutonen, gegen die Italiker und Mithradates haben ein halbes Jahrhundert hindurch Rom nicht zur Ruhe kommen lassen und eine energische Occupation und Organisation der gallischen Provinz hinausgeschoben. Eine Erhebung der gallischen Stämme, die kein gemeinsames Band verknüpfte, war freilich, so lange Rom hier auf Ausübung seiner Oberhoheit verzichtete und Gallien dem Kriegsschauplatz fern blieb, nicht zu befürchten.[1] Erst der kühne und gross angelegte Versuch des genialen Sertorius, den Westen zu gemeinsamer Erhebung gegen die Aristokratenpartei in Rom in die Schranken zu rufen, rüttelte auch die gallischen Stämme aus ihrer apathischen Unzufriedenheit zu offenem Kampf gegen die Unterdrücker auf. Als Pompeius über den Mont-Genèvre in das Land der Vocontier einrückte, fand er hier den ersten heftigen Widerstand;[2] die Beendigung des Kampfes musste er, da ihn immer dringendere Hilferufe der von Sertorius bedrängten Städte zur Eile mahnten, dem Statthalter von Gallien Marcus Fonteius überlassen. Die arge Verstümmelung der gerade für gallische Verhältnisse so wichtigen Rede Cicero's für Fonteius hat uns näherer Nachrichten über den Verlauf des Krieges beraubt; nur aus der erhaltenen Ueberschrift *de bello Vocontiorum*[3] können wir schliessen, dass es hier zu ernsten Kämpfen gekommen ist. Jedoch darf man nach der bekannten Tactik der Römer erwarten, dass auch in diesem gallischen Stamme neben der nationalen eine römische Partei nicht gefehlt haben wird, eine Annahme die sowohl durch die Angabe des Vocontiers Pompeius Trogus,[4] dass sein Grossvater im

[1] Vgl. über die Stellung von Narbonensis in dieser Zeit Herzog, *G. N.* S. 59 ff.

[2] *Epist. Cn. Pompei ad senatum* §. 4 (Sallust. p. 118 Jordan): *diebus quadraginta exercitum paravi hostisque in cervicibus iam Italiae agentis ab Alpibus in Hispaniam submovi; per eas* (über die Alpes Cottiae) *iter aliud atque Hannibal, nobis opportunius patefeci. Recepi Galliam* etc.

[3] Auch die neugefundenen Fragmente des Nicolaus von Cues haben zur Ausfüllung dieser Lücke (§. 20) keinen Ertrag gewährt.

[4] Der keltische Name *Trogus* (= *miser*, cf. Zeuss, *gramm. celt.* ed. II, p. 23 und 1057) ist sonst in dieser Gegend nicht nachweisbar; das davon ab-

sertorianischen Kriege das römische Bürgerrecht erhalten habe und im mithradatischen sein Oheim Reiteroffizier unter Pompeius gewesen sei,[1] als durch das auf Bürgerrechtsverleihungen im weiteren Umfange deutende mehrfache Auftreten des Namens Pompeius in den Inschriften des Gebietes der Vocontier und der benachbarten Vulgienter eine Bestätigung findet. Mit der Beseitigung des Sertorius und der Auflösung der nur durch seine geniale Persönlichkeit zusammengehaltenen Banden war auch der Widerstand in Gallien hoffnungslos geworden,[2] und seit jener Zeit haben die Vocontier keinen neuen Versuch gewagt, das römische Joch abzuschütteln: Caesar, bei dem der Vater des Trogus eine Vertrauensstellung einnimmt,[3] zieht bei dem Einmarsch in Gallien ungehindert durch ihr Gebiet[4] und wenn Plancus im Jahre 711 an Cicero meldet, dass der Weg durch das Land der Vocontier zuverlässig offen stehe,[5] so ist daraus nicht auf eine Parteinahme derselben gegen Marcus Antonius, sondern wohl nur auf vollständige Passivität in diesem Kampfe zu schliessen. So haben sie auch nach der definitiven Gestaltung Galliens durch Augustus als Theil der narbonensischen Provinz eine stille, von den gewaltigen Erschütterungen des römischen Reiches kaum berührte Existenz geführt.

---

geleitete gentile *Trogius* findet sich in einer Inschrift von Nemausus (Murat. 1563, 12), ebendaselbst und in der Umgegend die Formen *Trocius* und *Troccius* (Murat. 1411, 4 und 1779, 10).

[1] Justinus 43, 5, 11: *in postremo libro Trogus maiores suos a Vocontiis originem ducere: avum suum Trogum Pompeium Sertoriano bello civitatem a Cn. Pompeio percepisse dicit, patruum Mithridatico bello turmas equitum sub eodem Pompeio duxisse.*

[2] Betreffs der verunglückten Rebellionsversuche der Allobroger (Cicero, *in Catilin.* III, 9, 22: *ex civitate male pacata, quae gens una restat, quae bellum populo Romano facere posse et non nolle videatur)* vgl. Herzog, *G. N.* S. 68; ein Bild der verzweifelten Lage derselben nach der Niederwerfung der Empörung gibt Sallust, *Catilina* c. 40.

[3] Justinus 43, 5, 12: *(Trogus dicit) patrem quoque sub Gaio Caesare militasse epistularumque et legationum, simul et anuli curam habuisse.*

[4] Caesar, *b. G.* I, 10, 5: *ab Ocelo, quod est citerioris provinciae extremum, in fines Vocontiorum ulterioris provinciae die septimo pervenit: inde in Allobrogum fines, ab Allobrogibus in Segusiavos exercitum ducit.*

[5] Plancus bei Cicero, *ad famil.* X, 23, 2: *Vocontii sub manu ut essent, per quorum loca fideliter mihi pateret iter.*

Und doch, so wenig dieser Stamm im gewöhnlichen Sinne des Wortes historisch interessant ist, bieten die Vocontier ein eigenartiges, allerdings bis jetzt kaum beachtetes[1] Bild in dem anscheinend so gleichförmigen Gewebe des römischen Kaiserreiches. Abseits von dem grossen Getriebe hat sich hier eine in den Hauptzügen alte nationale Verfassung erhalten, die in merkwürdiger Weise sich von dem alles Individuelle verwischenden Schema der römischen Municipalordnung abhebt. Wie der griechischen Stadt der Massalioten, so ist dem keltischen Stamme der Vocontier, ohne Zweifel als Lohn für geleistete Dienste und bewiesene Treue, vielleicht schon vor Caesar die privilegirte Stellung einer verbündeten Gemeinde zuerkannt worden. Wenn irgendwo, so darf man daher hier hoffen, ein nach heimischer Sitte organisirtes Gemeinwesen erhalten zu finden,[2] und in der That haben die staatlichen Institutionen hier eine stärkere Widerstandsfähigkeit bewiesen als die heimische Sprache, die, wenn auch vielleicht nur im schriftlichen Gebrauch, von der römischen fast vollständig verdrängt worden ist.[3] Bei unserer geringen

---

[1] Sowohl in der Abhandlung über die Vocontii von Moreau de Vérone im *Bulletin de la société de statistique de la Drôme* I, 1837, S. 70 ff. und S. 129 ff., als auch in der werthvollen Monographie von Jean-Denis Long: *Recherches sur les antiquités Romaines du pays des Vocontiens* (in *Mémoires présentés par divers savants à l'académie des Inscriptions et Belles-Lettres, IIe série*, t. II, 1849, S. 278 ff. mit Karte) ist auf die Verfassung der Vocontier kaum Rücksicht genommen. Auch die Ausführungen Herzog's in seinem sehr verdienstlichen Buche über Gallia Narbonensis sind gerade betreffs der Verfassung der Vocontier, da wichtige Zeugnisse erst später zu Tage getreten sind, in wesentlichen Punkten verfehlt. Eine kurze Uebersicht über die Beamten und Priester der Vocontier hat zuerst Allmer gegeben im *Bulletin de la Société d'archéologie et de statistique de la Drôme* X, 1876, S. 81 ff. Vgl. auch Kuhn, Entstehung der Städte der Alten S. 438.

[2] Mommsen, Schweizer Nachstudien im Hermes XVI, S. 486 (über die zum römischen Bürgerrecht gelangten föderirten Gemeinden): ‚Eine römische Bürgergemeinde dieser Art . . . behielt billig in ihrer inneren Einrichtung den nationalen gallischen Zuschnitt'.

[3] Nur eine einzige keltische Inschrift mit schlecht und oberflächlich eingehauenen griechischen Buchstaben ist in dem ganzen Vocontier-Gebiete gefunden worden (Herzog n. 445 = Allmer, *Inscriptions de Vienne* III, n. 457). In dem benachbarten Gebiete von Apta sind neuerdings noch vier keltische, ebenfalls griechisch geschriebene Inschriften zu Tage

Kenntniss der politischen Verfassung der Gallier, über welche Caesar selbst da, wo er von ihrer Religion und ihren Sitten in grossen Umrissen ein Bild entwirft, fast gänzliches Schweigen beobachtet und Zeugnisse anderer Schriftsteller kaum in Betracht kommen,[1] sind wir um so mehr darauf hingewiesen, die inschriftlichen Documente heranzuziehen und diejenigen nationalen Züge auszuscheiden, welche unter der römischen Tünche noch erkennbar hindurchschimmern.

Dass die Stellung der Vocontii zu Rom, wie die Massalias und mehrerer gallischer Stämme diesseits und jenseits der Alpen[2] auf Grund eines Foedus geregelt war, bezeugt Plinius, der zweimal von der *civitas* oder *gens foederata*[3] der Vocontier spricht. Ueber die näheren Bestimmungen desselben haben wir keine Kunde; dass jedoch darin die nach Cicero in einzelnen dieser Bündnisse befindliche Clausel, es solle keiner der Föderirten in das römische Bürgerrecht aufgenommen werden dürfen,[4] enthalten gewesen sei, ist wohl sicher zu verneinen, wenn auch die Bürgerrechtsverleihung an den Grossvater des Trogus vor dem Abschluss des Foedus erfolgt sein dürfte. Ueberhaupt ist der Fortbestand einer solchen Bestimmung in der Kaiserzeit für die zum römischen Reichsverbande gehörigen Gemeinden schwer denkbar, vielmehr müssen, so weit nicht an Stelle des Foedus das römische Bürgerrecht mit oder ohne das *ius honorum* getreten ist, diese föderirten Gemeinden

---

getreten, vgl. Villefosse, *Bulletin des antiquaires* 1879, S. 128, und Mowat, ebendas. 1880, S. 245; Allmer, *Revue épigraphique* I, S. 333 u. 367.

[1] Bemerkenswerth ist, was Strabo (IV, 1, 12 p. 186) von der Romanisirung der den Vocontiern benachbarten Cavares bemerkt: οὐδὲ βαρβάρους ἔτι ὄντας, ἀλλὰ μεταχειμένους τὸ πλέον εἰς τὸν τῶν Ῥωμαίων τύπον καὶ τῇ γλώττῃ καὶ τοῖς βίοις, τινὰς δὲ καὶ τῇ πολιτείᾳ.

[2] Cicero, *pro Balbo* 14, 32: *etenim quaedam foedera exstant, ut Cenomanorum, Insubrium, Helvetiorum, Japydum, nonnullorum item ex Gallia barbarorum, quorum in foederibus exceptum est, ne quis eorum a nobis civis recipiatur.* Ueber die föderirten Lingones, Remi, Haedui, Carnuteni (Plinius, *n. h.* 4, 106—107) vgl. Mommsen im Hermes XVI, S. 486 mit Anm. 1 und S. 478 ff. über Aventicum.

[3] Plinius, *n. h.* 3, 37: *Vocontiorum civitatis foederatae* und *n. h.* 7, 78: *equitem Romanum Iulium Viatorem e Vocontiorum gente foederata*, was Desjardins (*Géographie* II, S. 228) ganz unrichtig auf das Clientelverhältniss der angrenzenden kleineren Stämme bezieht.

[4] Vgl. darüber Mommsen a. a. O. S. 447 ff.

im Wesentlichen die Stellung der mit latinischem Recht ausgestatteten Städte erhalten haben,[1] vor denen ihnen jedoch die Existenz des Bündnisses mit Rom und unter Umständen bestimmte darin zugesicherte Privilegien einen Vorrang sichern mochten. Dem entspricht auch das Rechtsverhältniss der Vocontier; römische Auxiliartruppen sind nach ihnen benannt,[2] also ohne Zweifel ursprünglich aus ihnen recrutirt worden, und wenn sich einzelne Vocontier in den Prätorianercohorten und Legionen finden,[3] so können diese, ebenso wie die in den Inschriften zuweilen mit der Tribus Voltinia versehenen Vocontier, füglich entweder *viritim* das Bürgerrecht erhalten haben, oder ihre Vorfahren durch Aemterbekleidung kraft der Bestimmungen des latinischen Rechtes dazu gelangt sein. Möglich ist freilich, dass im Laufe der Kaiserzeit auch hier an Stelle des Foedus das römische Bürgerrecht getreten ist, wie dasselbe bereits unter Augustus der zweiten Hauptstadt des Landes: Lucus Augusti verliehen zu sein scheint.[4] Wie lange sie das Recht der Münzprägung ausgeübt haben,[5] ist

[1] Cicero, *pro Balbo* 24, 54: *Latinis id est foederatis*, vgl. Mommsen, Röm. Münzwesen S. 323.

[2] Eine *ala Aug(usta) Vocontio[r(um)]:* C. J. L. VII, n. 1080; ein *n(umerus Voc(ontiorum):* Ephem. epigr. IV p. 207 n. 698 (Huebner zweifelt an der meines Erachtens richtigen Ergänzung), vgl. Trebell. Poll., *vita Postumi* S. 11: *Postumo tribunatum Vocontiorum dedi.* — Vgl. die aus dem heutigen Wallis ausgehobene *ala Vallensium:* Brambach, *Inscr. Rhenan.* n. 1631 und die *cohors I Helvetiorum:* Brambach, *Index* S. 386.

[3] Ein Veteran der 7. Prätorianercohorte aus Vasio: C. J. L. VI n. 2623 und der 6. Cohorte in einer Inschrift von Ventavon im Vocontier-Gebiet: XII n. 529 = Herzog n. 489. Ein Soldat der *legio I Minervia* in einer Inschrift aus Dea Augusta: XII n. 1576 = Herzog n. 463.

[4] Dies schliesst Mommsen (nach brieflicher Mittheilung) gewiss mit Recht aus dem Umstande, dass zahlreiche Legionare in Inschriften der ersten Kaiserzeit (C. J. L. III n. 1653; Ephem. epigr. II n. 496; Brambach, *Inscr. Rhenan.* n. 940, 1055, 1223, 1247; Mommsen, *Inscr. Helvet.* n. 251; Renier, *Revue des Sociétés savantes* ser. II, 3, 1860, p. 42) Lucus Augusti als ihre Heimat angeben; dass nicht die gleichnamige Stadt in Gallaecia gemeint ist, beweist die Tribus Voltinia, da das spanische Lucus der Galeria angehört (C. J. L. II p. 359). Dass Tacitus an der S. 296 Anm. 2 mitgetheilten Stelle die Stadt als *municipium* bezeichnet, würde allerdings nicht entscheidend sein.

[5] Ueber die Münzen mit der Aufschrift VOOC und die vielleicht nicht hierher gehörigen mit ROW und VOEVN vgl. de La Saussaye, *Numismatique de la Gaule Narbonnaise* S. 132 ff.

fraglich, sicherlich nicht über Augustus' Zeit hinaus; dagegen bezeugt Strabo, dass sie, ebenso wie Massalia und die Volcae Arecomici, von der Gewalt des narbonensischen Proconsul eximirt gewesen seien.[1] Gewiss darf man nicht, wie das gemeinhin geschieht,[2] darin ein allen latinischen Colonien auch der späteren römischen Kaiserzeit zustehendes Recht erblicken. Wie wäre denn überhaupt eine Verwaltung denkbar gewesen, wenn z. B. in Gallia Narbonensis die zahlreichen Städte latinischen Rechts der Ingerenz des Statthalters entzogen gewesen wären, oder gar in Spanien, nachdem Vespasian das latinische

---

[1] Strabo IV, 6, 4, p. 203: Ἀλλόβριγες μὲν οὖν καὶ Λίγυες ὑπὸ τοῖς στρατηγοῖς τάττονται τοῖς ἀφικνουμένοις εἰς τὴν Ναρβωνῖτιν, Οὐοκόντιοι δὲ, καθάπερ τοὺς Οὐόλκας ἔφαμεν τοὺς περὶ Νέμαυσον, τάττονται καθ' αὑτούς.

[2] So sagt Marquardt, Staatsverwaltung I² S. 52: ‚Die neue (latinische) Gemeinde bildet einen souveränen Staat . . ., ist keinem römischen Magistrate unterworfen und besitzt das Münzrecht, dessen die Bürgercolonien entbehren', und beruft sich dafür auf Strabo, der IV, 1, 12 p. 187 von der latinischen Gemeinde Nemausus sagt: διὰ δὲ τοῦτο οὐδ' ὑπὸ τοῖς προστάγμασι τῶν ἐκ τῆς Ῥώμης στρατηγῶν ἐστι τὸ ἔθνος τοῦτο. Die Worte διὰ δὲ τοῦτο schliessen allerdings unmittelbar an die Bemerkung an: ἐχούσας (so ist die handschriftliche Ueberlieferung, nicht ἔχουσα) καὶ τὸ καλούμενον Λάτιον, ὥστε τοὺς ἀξιωθέντας ἀγορανομίας καὶ ταμιείας ἐν Νεμαύσῳ Ῥωμαίους ὑπάρχειν, aber so wenig auch an der Thatsache zu zweifeln erlaubt ist, so rührt die Motivirung doch blos von dem mit dem römischen Staatsrecht nur oberflächlich vertrauten griechischen Schriftsteller her. Ueber die Stellung der Colonie Nemausus wird an einem anderen Orte zu sprechen sein; hier sei nur bemerkt, dass die Volcae Arecomici (von dem Volk, nicht von der Colonie spricht Strabo hier, wie in der in vor. Anm. angeführten Stelle) offenbar, wie sich aus der S. 309 Anm. 3 besprochenen Inschrift (XII n. 1028) und aus den Angaben des Plinius (III, 37) und Strabo ergibt, ursprünglich ganz ähnlich den Vocontii organisirt gewesen sind und daher vielleicht ebenfalls auf Grund eines Foedus eine privilegirte Stellung eingenommen haben mögen, woraus sich auch die Ertheilung des Münzrechtes an Nemausus erklären würde; wenigstens von ihren Nachbarn, den Volcae Tectosages, ist überliefert, dass sie das ihnen gewährte Foedus durch ihre Haltung im Cimbernkriege verscherzt haben, vgl. Dio Cassius, *fragm.* 90: Τόλοσαν πρότερον μὲν ἔνσπονδον οὖσαν τοῖς Ῥωμαίοις, στασιάσασαν δὲ πρὸς τὰς τῶν Κίμβρων ἐλπίδας, vgl. Herzog, *G. N.* S. 52. Eine Generalisirung für sämmtliche latinische Provinzialgemeinden der Kaiserzeit aber aus dem διὰ τοῦτο des Strabo herzuleiten, ist nicht gestattet, und sicherlich ist bereits in der ersten Kaiserzeit, wohl schon durch Augustus, das Recht der Latini coloniarii wesentlich beschränkt worden.

Recht der ganzen Provinz verliehen hatte? Vielmehr wird man hier ein specielles Privileg, das wohl ausser den föderirten Gemeinden[1] nur wenigen latinischen Colonien und seit Augustus überhaupt nicht mehr eingeräumt sein dürfte, zu erkennen haben, und das möglicherweise auch den Vocontiern im Laufe der späteren Zeit entzogen worden ist.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die im Vocontier-Lande gelegenen Städte, so werden wir von der Angabe des Plinius (*n. h.* 3, 37) auszugehen haben: *Vocontiorum civitatis foederatae duo capita Vasio et Lucus Augusti, oppida vero ignobilia XVIIII sicut XXIIII Nemausensibus adtributa.* Ob das an zweiter Stelle genannte Lucus Augusti seinen Namen von dem Kaiser Augustus erhalten hat, oder ob der Ort schon in keltischer Zeit als ‚heiliger Hain' (wohl der in der Nähe verehrten Göttin Andarta, über die sofort zu sprechen sein wird) benannt und sein römischer Name als lateinische Umgestaltung des keltischen anzusehen ist, muss dahingestellt bleiben. Wahrscheinlich wollte man neben der damals noch ganz keltischen Hauptstadt Vasio einen mehr römische Elemente enthaltenden und an der grossen Strasse gelegenen Ort schaffen, dem durch Verleihung des Bürgerrechtes künstlich eine gewisse Bedeutung gegeben werden sollte. Jedoch scheint dieser Zweck nicht erreicht worden zu sein, denn ausser bei Plinius und Tacitus, der bei Gelegenheit des Raubzuges des Fabius Valens durch Gallien die Stadt erwähnt,[2] erscheint der Name nur noch in den oben erwähnten Soldateninschriften der früheren Kaiserzeit und später als Station der Strasse, die von Mediolanum her über die cottischen Alpen durch das vocontische Gebiet

[1] Das Recht der föderirten Gemeinden definirt Marquardt, Röm. Staatsverwaltung I² S. 45 (im Anschluss an Mommsen, Röm. Münzwesen, S. 322 ff.) folgendermassen: ‚Sie sind autonome Staaten; als solche haben sie das Münzrecht, Befreiung vom Dienste in den Legionen gegen Stellung von Hilfstruppen oder Schiffen und Matrosen, eigene städtische Verwaltung und eigene Gerichtsbarkeit'.

[2] Tacitus, *hist.* I, 66: *lento deinde agmine per fines Allobrogum ac Vocontiorum ductus exercitus, ipsa itinerum spatia et stativorum mutationes venditante duce, foedis pactionibus adversus possessores agrorum et magistratus civitatum, adeo minaciter, ut Luco (municipium id Vocontiorum est) faces admoverit, donec pecunia mitigaretur.*

an die Rhône führt,[1] und zwar lässt die Bezeichnung *mansio* in dem Jerusalemer Itinerar, wie das Fehlen des Ortes in der Notitia Galliarum keinen Zweifel darüber, dass Lucus Augusti in der späteren Kaiserzeit aus der Reihe der Städte verschwunden und zu einer einfachen Wegstation herabgesunken ist. Auch die auffallend geringe Zahl der dort gefundenen Inschriften[2] und der gänzliche Mangel antiker Ruinen[3] in dem kleinen Ort Luc-en-Diois, der noch den alten Namen bewahrt hat, sprechen für die kurze Zeit der Blüthe von Lucus Augusti.

Nur wenige Meilen von Luc entfernt, in gebirgiger Gegend liegt auf dem rechten Ufer der Drôme am Fusse eines Hügels das Städtchen Die, das alte Dea Augusta, das ohne Zweifel der keltischen Sitte gemäss sich oberhalb der heutigen Stadt an dem Hügel hingezogen hat.[4] Der Name erscheint weder bei Plinius, noch bei irgend einem älteren Schriftsteller; dagegen finden wir ihn in den Itinerarien[5] als Station der obenerwähnten Strasse von Italien nach Gallien, zwölf Miglien von Lucus entfernt, und da in der Notitia Galliarum die *civitas Deensium*[6] unter den *civitates* der *provincia Viennensis* vertreten ist, so muss sie, wahrscheinlich nach dem Niedergang von

---

[1] Itiner. Anton. p. 357: *Luco;* itiner. Hierosol. p. 554: *mansio Luco.*

[2] Es sind nur sieben, die jüngste (XII, 1692 = Allmer, *Bull. de la Drôme* 1873, S. 257) allerdings noch aus dem Jahre 514.

[3] Dass dieselben sich in einem See, der im Jahre 1442 einen Kilometer von Luc entfernt sich durch einen Bergsturz gebildet hat, befinden und noch sichtbar seien, bezeichnet der genaueste Kenner dieser Gegend, Long, in der oben angeführten Abhandlung S. 409 als eine Fabel: ‚*M. Walckenaer et plusieurs auteurs placent l' ancien* Lucus *dans ce lac. Salvaing de Boissieu et Chorier croyaient voir dans ses eaux les ruines de cette ville. . . . Ces prétendues ruines dans le lac de Luc appartenaient à des restes d'habitations rurales qui avaient été englouties.*'

[4] Long a. a. O. S. 374: ‚*Une partie de l'ancienne ville était bâtie sur le plateau compris dans l'enceinte de ses remparts: depuis longtemps cet emplacement est cultivé. Die s'étendait sur le penchant de la colline où se trouve cette partie habitée appelée Chastel* (Castellum), *et se développait dans la plaine.*'

[5] Itiner. Anton. p. 357: *Dea Bocontiorum;* itiner. Hierosol. p. 554: *civitas Dea Vocontiorum;* tabul. Peuting.: *ad Deam Bocontiorum.*

[6] Notit. Gall. XI, 7; der Bischof von Dea erscheint seit dem Jahre 517 oft in den Concilienacten des sechsten Jahrhunderts. — Als πόλις Ἰταλίας bezeichnet die Stadt fälschlich Stephan. Byzant. s. v. Δία.

Lucus Augusti, Stadtrecht erhalten haben.[1] Aber beredter als diese mageren Notizen spricht für die Blüthe und verhältnissmässige Bedeutung der alten Stadt die Fülle von Inschriften, die hier und in der nächsten Umgebung gefunden oder aus den im frühen Mittelalter aufgeführten Wällen[2] zum Vorschein gekommen sind. Allerdings hat Dea niemals eine politische Rolle gespielt, aber es war sicherlich schon in keltischer Zeit das religiöse Centrum des Vocontier-Gebietes und hat diese Stellung bis in die späte Kaiserzeit bewahrt. Hier war die Cultstätte der keltischen Göttin Andarta,[3] nach welcher der Ort ohne Zweifel seinen Namen Dea Augusta (so wird auch die Andarta regelmässig in den Inschriften genannt), oder ursprünglich vielleicht *ad Deam Augustam Vocontiorum*[4] führt. In späterer Zeit scheint der Cult der phrygischen Göttermutter[5] an die Stelle getreten zu sein, der hier noch in der Mitte des dritten Jahrhunderts der Kaiserzeit unter Assistenz der Priester

---

[1] In einer Inschrift von Arles (XII n. 690 = Henzen n. 5223) führt sie sogar den Titel *col(onia)*, vielleicht aber nur durch ein Versehen des Concipienten der Inschrift, da dieser Titel ihr weder in den sonstigen Inschriften beigelegt wird, noch derselbe überhaupt zu dem Verfassungsschema der Vocontier passt.

[2] Vgl. Artaud, *Voyage à Die*, bei Millin, *Annales encyclopédiques* 1818, 1, S. 180; Long a. a. O. S. 393: ‚*La construction des remparts remonte plus haut aux dévastations des peuples du Nord, des Lombards et des Sarrasins. . . . On retire souvent des remparts en ruines des inscriptions.*' Florian Vallentin, *Découvertes archéologiques faites en Dauphiné pendant l'année 1879* (Grenoble 1880), p. 27 ff.: ‚*La plupart des monuments de l'époque romaine provenant de Die . . . ont été extraits des remparts de cette ville, où l'on n'a jamais rencontré de fragments du moyen âge. . . . Les remparts de Die subsistent encore en grande partie au nord-est de la ville; le quartier s'appelle Chastel.*'

[3] Der Name ist nicht mit Sicherheit zu erklären, vgl. Zeuss, *Gramm. celt.* 2. Aufl., S. 859 und 867. Erklärungsversuche sind zusammengestellt bei Florian Vallentin: *Essai sur les divinités indigètes du Vocontium* (Grenoble 1877) S. 28 ff.

[4] So heisst sie in der Peutinger'schen Tafel: *ad Deam Bocontiorum*, vgl. XII n. 1529 = Herzog n. 489: *flam(inis) Aug(usti) et muner(is) publici curat(oris) ad Deam Aug(ustam) Voc(ontiorum).*

[5] Dass Andarta, wie Einige angenommen haben (vgl. dagegen Vallentin a. a. O. S. 29 ff.), mit Cybele zu identificiren sei, soll damit natürlich nicht behauptet werden.

aus den umliegenden Städten Valentia, Arausio, Alba Helvia[1] blutige Taurobolienopfer dargebracht wurden. — Neben dem Göttercult hat nur der Kaisercult Einlass gefunden, von dem die hier gefundenen Inschriften der Flamines, Flaminicae und Seviri Augustales[2], in denen nicht selten der Name der Stadt dem Titel hinzugefügt wird,[3] zeugen, während Denkmäler von Beamten in Dea gar nicht zu Tage getreten sind.[4] Im Verein mit den religiösen Festen sind ferner selbstverständlich die von ihnen unzertrennlichen Gladiatorenspiele und Thierhetzen gefeiert worden,[5] und es ist für den exclusiven Festcharakter der Stadt

---

[1] C. J. L. XII n. 1567 = Herzog n. 450 vom J. 245; andere Taurobolieninschriften XII n. 1568—1569 = Herzog n. 451—452; in dem Garten des Doctor Long (jetzt Lamorte-Félines), der gewissermassen das epigraphische Museum von Die bildet, befindet sich ausserdem noch ein Taurobolienaltar ohne Inschrift, aber mit dem Opfermesser und den anderen üblichen Instrumenten. Ueber die in Die gefundenen Taurobolienaltäre vgl. Delacroix, *Statistique du département de la Drôme* S. 477. Beachtung verdient, dass ein *Viator Sabini filius* ein Taurobolium in Lactora in Aquitanien, dem Hauptsitz des Tauroboliencultus in Gallien, vollzieht (Grut. 30, 3 = *Mémoires des antiquaires de France* XIII, tab. 3 n. 12 p. 142; der Schrift nach gehört die von mir gesehene Inschrift wohl noch dem ersten Jahrhundert an), der mit dem *Viator Sabini f(ilius)* einer Sepulcralinschrift aus dem Vocontier-Gebiet (XII n. 1516 = Herzog n. 494) identisch sein dürfte. Vielleicht darf man demnach, die Identität vorausgesetzt, die Vermuthung wagen, dass die religiösen Centren des Tauroboliencultus in Gallien in enger Beziehung zu einander gestanden haben.

[2] Es möge hier genügen, auf die Zusammenstellung in C. J. L. XII zu verweisen.

[3] C. J. L. XII n. 690 (Herzog 460), n. 1371 (Allmer, *Bull. de la Drôme* 1876, p. 210), n. 1529 (Herzog 489), n. 1581 (Vallentin, *Divin. indig.* S. 34 Anm. 1). Vgl. die Inschrift von Nîmes bei Herzog n. 194.

[4] Dass ein Grabmonument von einem *praetor* und *flamen* hier seiner Gattin errichtet ist (XII n. 1586 = Herzog n. 457), spricht natürlich nicht dagegen.

[5] C. J. L. XII n. 1529 (Herzog 489): *muneris publici curat(or) ad Deam Aug(ustam) Voc(ontiorum)*; n. 1590 (Herzog 468): *coll(egium) venator(um) Deensium qui ministerio arenario funguntur* (vgl. Sueton, *Nero* c. 12: *confectores ferarum et varia harenae ministeria* und C. J. L. VII n. 830: *venatores Barnieses)*; XII n. 1596 (Long, p. 404): Inschrift eines *secutor*; n. 1585 (Herzog n. 453) ein *curator muneris gladiatori(i) Villiani*, dem der *ordo Vocontior(um) ex consensu et postulatione populi* ein Monument in Dea setzt: *ob praecipuam eius in edendis spectaculis liberalitatem.*

bezeichnend, dass die spärlich in den Inschriften auftretenden Gewerbetreibenden offenbar nur solche sind, die zur Zurüstung der Opfer und für die Bedürfnisse der fremden Festbesucher erforderlich waren: ein Fleischhändler, eine Salbenverkäuferin, ein Geldwechsler, ein Schreiber.[1] Auch die öffentlichen Sclaven der Vocontii, die nur an diesem Orte vertreten sind, werden zur Dienstleistung bei den Opfern[2] und Festlichkeiten verwendet worden sein; so fehlen nur noch die Händler mit Heiligenbildern und Reliquien, um die Analogie mit unseren modernen Wallfahrtsorten vollständig zu machen.

Wie Dea das religiöse Centrum der Vocontier gebildet hat, so ist Vasio, das Plinius an erster Stelle als Hauptort derselben bezeichnet, offenbar der politische Mittelpunkt gewesen und dauernd geblieben. Der Name vielleicht hergeleitet von dem Flüsschen (heute *l'Ouvèze*), an dessen rechtem Ufer die alte Stadt sich befand,[3] während das heutige Vaison auf dem linken Ufer der Ouvèze an einem Hügel sich hinzieht, bezeugt gleich den ähnlich auslautenden Städtenamen Arausio und Avennio den keltischen Ursprung, und wahrscheinlich hat Vasio, begünstigt durch seine Lage in fruchtbarer und lieblicher Gegend,

[1] C. J. L. XII n. 1593 (*ined.*): *macellarius;* n. 1594 (Herzog 472): *unguentaria;* n. 1597 (Herzog 470): *argentarius;* n. 1592 (Herzog 471): *librarius* (die im Text gegebene Uebersetzung des auch in anderen Bedeutungen gebrauchten Wortes liegt wohl am nächsten).

[2] C. J. L. XII n. 1595 (Herzog 461): *Voc(ontiorum) ser(vus);* n. 1598 (Allmer, *Bull. de la Drôme* 1871/72, p. 359): *Voc(ontiorum) serus* (sic) *[victima]rius;* die von mir gegebene Ergänzung (Allmer's Vorschlag *arenarius* ist nicht zulässig) scheint mir für den Charakter des Ortes am angemessensten.

[3] Vgl. Courtet, *Dictionnaire du département de Vaucluse* (2. Aufl., Avignon 1876) S. 3415 s. v. *Vaison: ‚La partie sur la rive gauche est bâtie en amphithéâtre sur les flancs d'une colline escarpée: c'est la nouvelle ville, qui sera bientôt la vieille à son tour. Celle de la rive droite est bâtie en plaine, sur l'emplacement de l'ancienne cité gallo-romaine. Ce quartier a conservé le nom de la Villasse ou vieille ville'*; cf. Suaresius, *Chorogr. dioeces. Vasionens.* v. 3 ff.: *vastataque iterum a Gothis Arabisque supremum | Raymundus princeps intulit exitium; | atque ubi surgebat fanis ac turribus altis, | nunc segetes crescunt, Villatiamque vocant.* Ueber die Zerstörung der alten Stadt durch Raymund V. Grafen von Toulouse vgl. Courtet, *Revue archéol.* 8, 1851, S. 312 ff. Ursprünglich dürfte allerdings das keltische Oppidum auf dem Hügel gelegen und erst in römischer Zeit in die Ebene hinabgestiegen sein.

schon lange vor der römischen Occupation den Vorort der Vocontier gebildet, ähnlich wie Vienna als Metropole und Sitz der vornehmen Allobroger bezeichnet wird.[1] Diese Stellung der Stadt tritt äusserlich darin deutlich zu Tage, dass unter dem Namen *Vasienses Vocontii* nicht die Bewohner des städtischen Territorium, sondern die Bürger des ganzen Gebietes der Vocontier bezeichnet werden,[2] ebenso wie der Name Viennenses auch im officiellen Gebrauch in der Kaiserzeit vollständig an die Stelle der Allobroges getreten ist und die *civitas Viennensium* das gesammte Gebiet von der Rhône bis zu den Alpen und dem Genfersee in sich begreift.[3] Daher wird man, wie später noch gezeigt werden soll, unter den Beamten der *Vasienses Vocontii* Beamte des ganzen Gebietes zu verstehen haben, während der Stadt Vasio, die den Beinamen *Iulia*,[4] vielleicht schon seit Caesar, geführt zu haben scheint, ein eigener Präfect, vergleichbar

---

[1] Strabo IV, 1, 11 p. 186: Ἀλλόβριγες οἱ μὲν ἄλλοι κωμηδὸν ζῶσιν, οἱ δ'ἐπιφανέστατοι τὴν Οὐίενναν ἔχοντες, κώμην πρότερον οὖσαν, μητρόπολιν δ' ὅμως τοῦ ἔθνους λεγομένην κατεσκευάκασι πόλιν. Vgl. Kuhn, Entstehung der Städte S. 193.

[2] Vgl. was S. 308 über den *praetor Vasiensium Vocontiorum* und S. 306 Anm. 5 über die Priester gesagt ist. Bemerkenswerth ist, dass diese Bezeichnung sich bis jetzt nur in Inschriften von Vasio selbst gefunden hat; es mögen daher streng genommen nur die in Vasio ansässigen Gemeindebürger so bezeichnet und nur abusiv in den Magistrats- und Priestertiteln der Name in weiterem Sinne verwendet worden sein. Aehnlich, wenn auch nicht ganz identisch, ist die Stellung von Aventicum, vgl. Mommsen im Hermes XVI S. 480.

[3] C. J. L. XII n. 113 (Allmer, *Inscriptions de Vienne* I n. 10) im Jahre 74 n. Chr.: *Cn. Pinarius Cornel(ius) Clemens . . . inter Viennenses et Ceutronas terminavit;* ein *duovir Viennensium* in einer Lyoner Inschrift: Allmer II n. 172. Vgl. über diesen Gebrauch Renier, *Revue archéologique* 16, 1859, S. 353 ff.; Allmer II p. 110 ff.; Kuhn a. a. O. S. 193 und 439.

[4] Nur unter dieser Voraussetzung scheint mir die in Vasio gefundene Inschrift, die der Schrift nach ins erste Jahrhundert der Kaiserzeit zu gehören scheint, C. J. L. XII n. 1357 (Herzog 433) zu erklären: *Vasiens(es) Voc(ontii) C. Sappio C. filio Vol(inia) Flavo praefect(o) Iuliensium . . . qui HS* |$\overline{XII}$| *rei publicae Iuliensium quod ad HS* |$\overline{XXXX}$| *usuris perduceretur testamento reliquit, idem HS* $\overline{L}$ *ad porticum ante thermas marmoribus ornandam legavit.* Denn weder wird man bei der *res publica Iuliensium* mit Henzen (zu n. 6943) an Forum Iulii denken dürfen, noch mit Herzog (zu n. 433), der übrigens sonst richtig die Iulienses

den später zu besprechenden *praefecti pagorum,* vorgesetzt ist.[1] Dass die Stadt aber auch das Cognomen Augusta gehabt habe, ist dagegen eine ebenso unrichtige Behauptung,[2] als dass sie

---

als die Einwohner von Vasio erklärt, die *praefectura Juliensium* als eine *praefectura cohortis Vocontiorum* fassen, noch schliesslich mit Renier (bei Desjardins, *Table de Peutinger* S. 439) die Julienses für Bewohner eines *pagus* oder *vicus* der Vocontier halten dürfen. Abgesehen von dem Fundort in der Hauptstadt selbst spricht dagegen die Höhe der geschenkten Summen (1,200.000 Sesterzen, die durch Zinsen auf vier Millionen gebracht werden sollen) und die Bestimmung des Legates von 50.000 Sesterzen, wonach bereits Thermen mit einem Porticus vorhanden waren, was offenbar auf einen nicht ganz unbedeutenden Ort hinweist. Auf ähnliche Benennungen, wie *Regini Iulienses*, hat bereits Herzog a. a O. hingewiesen; vgl. auch Detlefsen, Index zu Plinius S. 215 s. v. *Iulienses* und die *coloni Iulienses* in der *colonia Opsequens Iulia Pisana* bei Wilmanns n. 883.

[1] Ausser dem *praefectus Iuliensium* findet sich ein allem Anschein nach mit demselben identischer *praefectus Vasiensium* (über den *praefectus Vocontiorum* vgl. S. 310 Anm. 2) in einer im Jahre 1860 zu Vasio im alten Theater gefundenen Marmorinschrift, die sich jetzt in Avignon im Musée Calvet befindet und meines Wissens nicht publicirt ist. Ich theile sie nach meiner Copie mit (XII n. 1375):

II V
· R V́ F V S
praef. F A B R ꝑ P R Á E F ꝑ
ua S I É N S · II · Á E D · V O C
p R O S C Á E N̄ W · MARMOR B̄
O R N Á R I · E S T Á M E N̄ · I V S S T
V E T V S T A T E · C O N S V M P T · R · P · R E S T

Die Inschrift gehört der schönen Schrift nach spätestens dem zweiten Jahrhundert an, und da es am Ende heisst: *vetustate consumpt(um) r(es) p(ublica) rest(ituit)*, so wird der erwähnte *praefectus Vasiensium*, nach dessen testamentarischer Bestimmung das Proscaenium des Theaters mit Marmor ausgeschmückt worden ist, wohl in die erste Kaiserzeit zu setzen sein; dass daher diese Präfectur auch in späterer Zeit noch fortbestanden hat, ist vorläufig nicht zu erweisen. Dass es sich hier um das (in der Stadt) höchste Amt handelt, wird durch die Iteration desselben wahrscheinlich; ob der *aed(ilis) Voc(ontiorum)* als Landesbeamter jedoch im Range höher gestanden hat, ist nicht sicher, wenn auch die *praefectura fabrum* in der Regel frühzeitig bekleidet zu werden pflegt und man daher die Aemterfolge für eine aufsteigende zu halten geneigt sein möchte.

[2] Dieselbe beruht nur auf der falschen Erklärung der Abkürzungen in der Inschrift einer *flam(inica) Iul(iae) Aug(ustae)* (also der Livia vor der

den Titel einer Colonie besessen habe; vielmehr wird sie nur, abgesehen von der allgemeinen Bezeichnung *res publica,*[1] in einer allerdings nicht ganz unverdächtigen Inschrift[2] *civitas Vas(iensium)* genannt. Unter den blühendsten Städten des narbonensischen Gallien führt sie ein Schriftsteller der ersten Kaiserzeit[3] auf und sie allein erwähnt im Vocontier-Gebiete der Geograph Ptolemaeus; später erscheint sie nur bei Sidonius, in der Notitia Galliarum[4] und in den Concilacten; auch die zahlreichen in und bei der Stadt gefundenen Inschriften bieten für die Stadtgeschichte kaum einen Ertrag und die Seltenheit der in ihnen erwähnten Handwerkergilden *(fabri centonarii* und *opifices lapidarii)* spricht nicht für eine bedeutende Entwickelung der Industrie. Ohne Zweifel ist Vasio, das entfernt von den grossen Strassen weder politisch, noch commerciell eine Rolle spielen konnte, stets eine von der römischen Cultur kaum berührte, ackerbautreibende Landstadt geblieben.

Das Gebiet der Vocontier zerfiel nach gallisch-germanischer[5] Sitte in eine Anzahl von Gauen *(pagi),* deren Namen

---

Apotheosirung durch Claudius) *Vas(iensium) Voc(ontiorum),* XII n. 1363 = Henzen n. 5222) wo die Neueren, obgleich Henzen bereits die richtige Erklärung gegeben hat, *Iul(ia) Aug(usta) Vas(ione) Voc(ontiorum)* ergänzen.

[1] C. J. L. XII n. 1282 (Herzog n. 439) und n. 1375 (*ined.*); über die *res publica Iuliensium* s. oben S. 301 Anm. 4.

[2] C. J. L. XII n. 1381 (Moreau de Vérone *Voconces* p. 130).

[3] Pomponius Mela II, 75.

[4] Ptolemaeus II, 10, 7; Sidonius *epp.* V, 6 und VII, 4: *Vasionense oppidum;* Notitia Galliarum XI, 10: *civitas Vasiensium.*

[5] Vgl. die Zusammenstellung der pagi in Gallien aus Schriftstellern und Inschriften bei Deloche *Études sur la géographie historique de la Gaule* in *Mémoires de l'acad. des inscr. sér.* II t. 4, 1860, S. 346 ff. und besonders S. 373 ff. Longnon, *Géographie de la Gaule au VIe siècle* S. 24 ff. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, I³ S. 222 und die dort angeführten Schriften. Baumstark, Urdeutsche Staatsalterthümer S. 330 ff. Mommsen im Hermes 16 S. 450 ff. und S. 483 ff., dessen Worten (S. 450): ‚wo sonst (ausser in den helvetischen) in den gallischen Inschriften pagi begegnen, scheint das Wort in dem eigentlich italischen, von jenem gallischen wesentlich verschiedenen Sinn gesetzt zu sein', ich jedoch betreffs der pagi bei den Vocontiern und Allobrogern nicht beipflichten kann. Wo der pagus, wie hier, als eine unter eigenen Beamten stehende Unterabtheilung der Civitas auftritt, entspricht er ohne Rücksicht auf seine Grösse durchaus dem Begriffe des keltisch-germanischen Gaus, wie ihn Waitz a. a. O. Anm. 1 mit Recht definirt: ‚jede civitas hat die pagi als Unterabtheilungen; diese

noch grossentheils erhalten sind. So nennt Plinius den *pagus Vertacomacorum*,[1] vielleicht eines ursprünglich unabhängigen, später zum Vocontier-Gebiet geschlagenen Stammes. Dieser, wie die übrigen inschriftlich bezeugten *pagi*,[2] sind als grössere Unterabtheilungen und Verwaltungsbezirke der *civitas* zu fassen, welche von freigeborenen Präfecten[3] und von ihnen im Range untergeordneten Aedilen[4] verwaltet werden, die in ihren Befugnissen

---

mögen an Grösse verschieden gewesen sein' (vgl. ebendas. S. 223 Anm. 1); auch gibt Mommsen (a. a. O. Anm. 1) selbst zu, dass der Unterschied mehr quantitativ als qualitativ sei; aber auch an Grösse hat vielleicht z. B. der *pagus Vertacomacorum* den helvetischen nicht nachgestanden. — Heimatsbezeichnung nach *pagus* und *vicus* findet sich in Cemenelum an der Grenze der Narbonensis: C. J. L. V n. 7923, vgl. *add.* p. 931 (darnach ist allem Anschein nach gefälscht die Inschrift bei E. Blanc, *Épigraphie des Alpes Maritimes* I p. 94) und in Pannonien (C. J. L. VI n. 3297, vgl. Voigt, Drei epigraphische Constitutionen S. 111), wofür in Moesien, Thracien, Syrien *regio* und *vicus* eintritt (vgl. Marini, *Arvali* S. 476; Archäol.-epigr. Mittheilungen aus Oesterreich IV, S. 127). Ganz eigenthümlich ist der Gebrauch von *pagus* (für *compagani?*) in zwei britannischen Inschriften: C. J. L. VII n. 1072: *pagus Vellaus milit(ans) coh(orte) II Tung(rorum)* und n. 1073: *pagus Condrustis mili[t(ans)] in coh(orte) II Tungrorum.*

[1] Plinius, *n. h.* III, 124: *orta Novaria ex Vertamacoris, Vocontiorum hodieque pago, non (ut Cato existimat) Ligurum;* der beste Codex Leidensis (A) hat nach Detlefsen *uertamocoris*, der Riccardianus: *uertacomacoris;* ob Detlefsen im Text und Index mit Recht *Vertamacoris* schreibt, ist mir zweifelhaft. Gegen die gewöhnliche Identification dieses *pagus* mit dem heutigen *Vercors* im Norden des Vocontier-Landes erklärt sich Longnon, *Géographie* S. 25 Anm. 4.

[2] Ueberliefert sind folgende Namen: *Aletanus*, *Bag.*, *Bo. . . .*, *Deobensis*, *Epotius*, *Iunius* (vgl. die folgenden Anmerkungen).

[3] C. J. L. XII n. 1529 (Herzog n. 498): *praef. pagi Epoti*; n. 1376 (*Revue archéol. n. s.* 19, 1869, p. 301): *praef. vigintivirorum pagi Deobensis;* n. 1307 (Longpérier, *Bull. archéol. de l'Athénaeum français* I, p. 16, unsicheren Fundortes, aber wahrscheinlich, wofür auch die Dedication *Matris*, deren Cult hier sehr verbreitet war, spricht, aus dieser Gegend): *praefectus pagi Iuni;* n. 1371 (Allmer, *Bull. de la Drôme* 1876 p. 210): *praef. Bo . . . tior*, wo schwerlich *Bo[con]tior* zu ergänzen ist; n. 1708 (*ined.*, gefunden in Le Pègue): *praef. pa[gi . . .*, der Name ist verloren.

[4] C. J. L. XII, n. 1377 (Herzog n. 447): *aed(ilis) pag(i) Bag.;* n. 1711 (Herzog 448): *aedili pagi Aletani* (vielleicht schon ausserhalb des Gebietes der Vocontier); n. 1564 (Allmer, *Bull. de la Drôme* 1873 p. 183): *aed(ilis) iter(um)* ohne Zusatz, wahrscheinlich, da die Inschrift fern von den städtischen Territorien gefunden ist, ebenfalls auf einen *pagus* oder vielleicht *vicus* zu beziehen.

durchaus dem römischen Vorbilde entsprochen,[1] aber allem Anschein nach keine Collegen zur Seite gehabt haben.[2] Auch bei den benachbarten Allobrogern hat sich diese nationale Eintheilung des Landes erhalten, jedoch nur, was Beachtung verdient, in dem östlichen gebirgigen Theile ihres Territoriums: in Savoyen,[3] während dieselbe in dem der Colonie Vienna näher gelegenen Gebiete schon frühzeitig geschwunden sein dürfte. Die grösseren und kleineren Ortschaften *(vici)* der Vocontier, die Plinius unter den neunzehn *oppida ignobilia* versteht und von denen nicht wenige sich mit grösserer oder geringerer

[1] Vgl. die interessante Inschrift, von der ich einen guten Abklatsch der freundlichen Intervention des Herrn Tribunalrathes Accarias in Grenoble verdanke, C. J. L. XII n. 1377 (Herzog n. 447): *L. Veratius Rusticus aed(ilis) pag(i) Bag. leg. beneficiaria ex mul(tis) et aere fracto*, d. h. eine Widmung aus den Strafgeldern *(multae = aes multaticium)* und den als nicht richtig befundenen und daher von den Aedilen kraft ihrer Amtsgewalt zerbrochenen Maassen und Gewichten *(frangere* ist der technische Ausdruck dafür, vgl. die Beispiele bei Mommsen St. R. II² S. 489 Anm. 2). Ganz entsprechend dem *aere fracto* heisst es in anderen Aedileninschriften bei Wilmanns n. 724: *panarios fabricandos ex metr[etis et ponderib]us iniquis . . . curaverunt*, und n. 2113: *ex iniquitatibus mensurarum et ponder(um) . . . aed(iles) stateram aerea(m) et pondera decret(o) decur(ionum) ponenda curaverunt.* Die Ergänzung von *leg.* bleibt zweifelhaft; Mommsen (*Annali dell' Instituto* 1854 S. 43 ff. und Stadtrechte von Salpensa und Malaca S. 450 Anm. 175) erklärt *leg(ata et) beneficiaria*: ‚*ossia, come credo, i donarj riposti nel tempio sia per donazione testamentaria, sia per altro benefizio*'; mir scheint die Ergänzung *leg(e) beneficiaria* vorzuziehen, worunter vielleicht (obschon der Ausdruck *beneficiaria* auffällig ist) eine allgemeine Vorschrift betreffs der Verwendung der für öffentliche Wohlthaten bestimmten Gelder zu verstehen ist.

[2] Sowohl die Präfecten, als die Aedilen treten in den bis jetzt bekannten Inschriften durchaus ohne Collegen auf, und besonders spricht die in der vor. Anm. erörterte Stiftung aus öffentlichen Strafgeldern gegen die Collegialität, da man sonst, wie in anderen ähnlichen Inschriften, bei einem solchen officiellen Act beide Aedilen vertreten zu sehen erwarten müsste.

[3] Erhalten sind drei *pagi*, deren Namen jedoch in den Inschriften sämmtlich abgekürzt sind, nebst ihren Präfecten: *pagus Dia.* (Allmer *inscr. de Vienne* II n. 219, in Hauteville bei Rumilly gefunden), *pagus Oct.* (Allmer II n. 221: Aoste auf der Grenze von Isère und Savoie), *pagus Valer.* (Allmer II n. 220: St-Sigismond bei Albertville); die beiden letzteren Namen sind wohl von den Gentilnamen *Octavius* und *Valerius* abgeleitet, der erste vielleicht zu ergänzen *Dia(nensis)*. Dass auch hier die *vici* Unterabtheilungen des *pagus* bilden, wird durch die zweite Inschrift bestätigt, in der der *praef(ectus) pagi Oct.* den *vican[i Au]gustani*, d. h. den Bewohnern von

Wahrscheinlichkeit benennen und localisiren lassen,[1] haben keine eigene oder doch nur untergeordnete Localbehörden[2] gehabt.

Blicken wir nun auf die Verfassung des gesammten Gebietes der Vocontier, so ergibt sich sofort, dass dasselbe als eine einzige *civitas* im gallischen Sinne fortbestanden hat und verwaltet worden ist. Schon äusserlich tritt dies darin zu Tage, dass abgesehen von den Militärinschriften die Bewohner des Gebietes schlechthin als Vocontier bezeichnet werden;[3] deutlicher noch in der Existenz der oben erwähnten *servi Vocontiorum*, am schärfsten aber in der Thatsache, dass sowohl der Gemeinderath, als auch die Beamten und Priester[4] durchaus als der ganzen Civitas, nicht als einem bestimmten Orte derselben zugehörig bezeichnet werden.[5] Angaben über die

---

Aoste ein Geschenk macht. — Der angebliche *pagus Luminis* (Allmer III n. 775) ist allem Anscheine nach dem Namen des Fundortes Limony *(dép. de l'Ardèche)* zu Liebe gefälscht.

[1] Plinius, *n. h.* 3, 37: *oppida vero ignobilia XIX, sicut XXIV Nemausensibus adtributa.* Wahrscheinlich haben dazu gehört Segustero *(Sisteron)*, Mons Seleucus *(Mont-Saléon)*, Alaunium *(Aulun)*; andere sind nicht so sicher zu localisiren, vgl. Vallentin, *Bull. des Hautes-Alpes* I S. 24ff.

[2] Dahin gehören wohl die vielleicht sacralen *curatores* in der im Vocontier-Gebiete gefundenen Mars-Inschrift (XII n. 1566 = Long p. 371), wenn sie nicht nur für diesen bestimmten Fall bestellt worden sind. — Ueber die *decem lecti* in Aquae (Aix-en-Savoie), vergleichbar den in einigen Collegien vorkommenden *decemprimi*, vgl. meine Restitution der Inschrift bei Allmer, *Revue épigr. du Midi* I S. 351. Selbst die bedeutenden Orte Cularo und Genava stehen bekanntlich, so lange sie *vici* von Vienna sind, d. h. bis ins vierte Jahrhundert, unter viennensischen Beamten, nur ist in Genava, wie auch in italischen Vici, die Aedilität als Vicanalamt nachweisbar: Allmer II n. 225.

[3] Justinus 43, 5, 11; Plinius, *n. h.* 7, 78 und 29, 54; C. J. L. V n. 7822; Herzog n. 178; Allmer III n. 371.

[4] Dies ist bereits von Long und Allmer hervorgehoben worden.

[5] Dass als Functionsort der Priester der Name Dea Augusta zuweilen hinzugefügt wird, kann nach unseren obigen Ausführungen nicht dagegen geltend gemacht werden. Abgesehen davon führen die Götter- wie die Kaiserpriester oder Priesterinnen entweder keinen Zusatz oder werden sogar ausdrücklich als Priester der *Vocontii* oder *Vasienses Vocontii* bezeichnet, vgl. XII n. 1362 = Deloye, *École des chartes*, sér. II vol. 4 p. 308: *flaminic(a) Vas(iensium) Voc(ontiorum)*; n. 1363 = Henzen n. 5222, s. S. 302 Anm. 2; n. 1366 = Herzog n. 435: *flaminic(a) Voc(ontiorum)*; n. 1567 = Herzog n. 450: *sacerd(os) civitatis Voc(ontiorum)*. Nur der

Competenz des *ordo Vocontiorum*, dessen Mitglieder in der älteren Zeit den ehrenvolleren Namen *senator* geführt zu haben scheinen,[1] und über die Mitwirkung des Volkes bei der Gesetzgebung und den Wahlen fehlen leider vollständig,[2] wahrscheinlich war jedoch die Verfassungsform, wie überhaupt in den gallischen Civitates nach Abschaffung des Königsthums, eine durchaus aristokratische.[3] Neben dem Gemeinderath oder richtiger wohl als engerer Executivausschuss desselben findet sich, etwa vergleichbar den Fünfzehnmännern in Massalia und den δεκάπρωτοι in asiatischen Städten,[4] aber durchaus abweichend von römisch-municipalen Verfassungsformen und daher wohl

sex(vir) Aug(ustalis) Vas. (XII n. 1370 = Herzog n. 438) hat vielleicht zum Unterschied von den in Dea befindlichen Sexviri den Zusatz *Vasione* geführt; doch ist die Richtigkeit der Copie dieser verlorenen Inschrift nicht zweifellos.

[1] In einer nur von Peiresc handschriftlich überlieferten Inschrift (XII n. 1514) aus Manosque wird ein *T. Viriatius Priscus sen. Voc.* genannt, was, die Richtigkeit der Copie vorausgesetzt, eine andere Deutung kaum zulässt. Dazu kommt eine fragmentirte Inschrift von Die (XII n. 1591 = Long p. 467): LDDSV, die wohl *l(oco) d(ato) d(ecreto) s(enatus) V(ocontiorum)* aufzulösen sein wird, und die analoge Formel in der Inschrift des *coll(egium) venator(um) Deensium* (XII n. 1590 = Herzog n. 468): *[l(oco)] d(ato) ex d(ecreto) s(enatus) V(ocontiorum)*, denn die von Henzen (n. 7209) vorgeschlagene und von Herzog angenommene Ergänzung *ex d(ecreto) s(oluto) v(oto)* ist nicht zulässig. — Später tritt dann der Titel *decurio* auf (Herzog n. 456 und wohl auch in einigen nicht ganz sicher zu ergänzenden Fragmenten). — *Senatus* wird der Rath der gallischen Civitates bekanntlich oft von Caesar genannt, vgl. die mir während des Druckes durch die Freundlichkeit des Verfassers zugegangene gründliche Abhandlung von Gustav Braumann: Die Principes der Gallier und Germanen bei Caesar und Tacitus, Berlin 1883, S. 17 und dazu Cicero, *Catil.* III, 5, 10 ff.; ebenso, um von italischen Städten zu schweigen, in der *civitas foederata Bocchoritanorum*: C. J. L. II n. 3695, vgl. ebendas. n. 1343. 1569 und C. J. L. X n. 10525.

[2] Kaum angeführt zu werden verdient in dieser Hinsicht, dass der *ordo Vocontiorum* in Dea ein Monument setzt *ex consensu et postulatione populi:* XII n. 1585 = Herzog n. 453.

[3] Caesar, *b. G.* VI, 13, 1: *in omni Gallia eorum hominum, qui aliquo sunt numero atque honore, genera sunt duo* (vgl. §. 3: *alterum est druidum, alterum equitum); nam plebes paene servorum habetur loco, quae nihil audet per se, nullo adhibetur consilio.* Vgl. dagegen Braumann a. a. O. S. 15 ff., dessen Ausführungen ich jedoch betreffs der Volkssouveränität nicht beipflichten kann.

[4] Marquardt, Staatsverwaltung I[2] S. 214.

ebenso wie die *undecemviri* in Nemausus als national-keltische Institution anzusprechen, ein Collegium von zwanzig Männern,[1] zu deren Befugnissen gewiss nicht allein die Bestellung der *praefecti pagorum*,[2] sondern wahrscheinlich die gesammte Executive gehört hat und die, wie alle Oberbeamten der *civitas Vocontiorum* ihren Sitz in Vasio gehabt haben werden. Duovirn oder Quattuorvirn, wie sie den römischen Colonien und Municipien eigen sind, fehlen hier durchaus; an ihrer Statt finden sich Prätoren, mit und ohne den Zusatz *Vasiensium* oder *Vasiensium Vocontiorum*,[3] die bekanntlich auch sonst, abgesehen von Italien, in verschiedenen Städten des narbonensischen Gallien[4] und vereinzelt auch in Spanien[5] in der ersten Kaiserzeit nach-

[1] Am nächsten stehen diesen Zwanzigmännern die *undecimviri* in Nemausus (Herzog n. 109: *IIII vir(um) et XI vir(um)* (vgl. auch die cirtensische Inschrift C. J. L. VIII n. 7041: *princeps et undecimprimus gentis Saboidum)*, während die in einigen spanischen Städten vor Ertheilung des latinischen Rechts auftretenden *decemviri* (C. J. L. II n. 1953 mit Anm. und *add.* n. 5048: *X v(ir) maximus)* andere Beamte wohl überhaupt nicht neben sich gehabt haben. Dass die Zwanzigzahl bei den Vocontiern in Zusammenhang mit den 19 *oppida ignobilia* nebst Vasio stehe, ist, wenn auch der einundzwanzigste Ort Lucus Augusti vielleicht erst römischen Ursprunges sein dürfte, sicherlich nicht anzunehmen.

[2] C. J. L. XII n. 1376 (Bertrand, *Revue archéol. n. s.* 19, 1869 p. 301: gefunden bei Séguret in der Nähe von Vaison, jetzt im Museum von St-Germain): *Valeri(i) Maximi . . . praef(ecti) vigintivirorum pagi Deobensis*, der demnach von den Zwanzigmännern bestellt sein muss. Dass der Zusatz bei den Präfecten sonst fehlt, beweist nicht, dass diese Bestellung nur ausnahmsweise erfolgt ist.

[3] C. J. L. XII n. 1369 (Herzog n. 432): *pr(aetori) Vas(iensium)*, ob am Schlusse *Voc(ontiorum)* ausgefallen ist, bleibt fraglich, ebenso bei n. 1371 (Allmer, *Bull. de la Drôme* 1876 S. 210: *pr(aetori) V[as . . .]*. Ohne Zusatz n. 1586 (Herzog n. 457, in Die gefunden): *praetor, flamen*, vgl. n. 1584 (Allmer, *Bull. de la Drôme* 1873 S.187 mit Ergänzung): *[praet]or f[lamen]*.

[4] Vgl. Herzog, *de praetoribus Galliae Narbonensis municipalibus* (Leipzig 1862) und *Historia Galliae Narbonensis* S. 56 ff. und S. 213 ff.; Prätoren sind nachweisbar in Narbo, Nemausus, Carcaso, Aquae Sextiae (Avennio ist zu streichen, vgl. S. 309 Anm. 3), also mit Ausnahme von Narbo nur in Städten latinischen Rechtes. Die *praetores duoviri* in Narbo und die *praetores quattuorviri* in Nemausus bilden deutlich die Uebergangsstufe von den Prätoren zu den gewöhnlichen Magistratsnamen. — Ueber die Prätoren in Latium vgl. Henzen, *Annali dell' instituto* 1859 S. 196 ff.; Marquardt, Staatsverwaltung I[2] S. 148.

[5] Bis jetzt nur sicher nachweisbar in dem *oppidum foederatum Bocchoritanorum:* C. J. L. II n. 3695 vom Jahre 6 n. Chr.; wahrscheinlich sind aber

weisbar sind. Gewiss ist der Grund für das häufige Auftreten dieses Titels in Gallien nicht mit Herzog[1] darin zu suchen, dass man die Institutionen der übrigen Städte nach dem Beispiel von Narbo, wo Prätoren sich finden, gestaltet hat, sondern vielleicht darin, dass *praetor* als der passendste Titel für den Nachfolger des obersten gallischen Beamten: des *vergobretus*, wie er wenigstens bei den Aeduern heisst,[2] erscheinen musste. Demnach dürfte vielmehr umgekehrt der Titel *praetor* in Narbo, wo er nur in Verbindung mit *duovir* erscheint, den obersten Magistraten beigefügt sein, um sie den gallischen Municipalbeamten zu assimiliren. Vollständig analog diesen Prätoren der Vocontier ist der Prätor der in vielfacher Hinsicht den Vocontiern nahestehenden Volcae Arecomici,[3] der wohl noch der Zeit vor der Erhebung von Nemausus zur latinischen Colonie[4]

---

auch in Celsa auf Münzen der Triumviralzeit *pr(aetores) duoviri* und *pr(aetores) quinquennales* mit Lenormant, *La monnaie dans l'antiquité* III S. 227 ff. anzunehmen. Auch in Calagurris haben unter Augustus vielleicht *praetores duoviri* fungirt, vgl. die Münze C · MAR · M · VAL · PR · IIVIR · Eckhel, *d. n.* I p. 40 = Cohen *médailles impériales* I² p. 155 n. 677.

[1] Herzog, *de praetoribus* p. 34: ‚*id tantum peculiare huic provinciae est, ut quo tempore alibi praetorum nomen prope abolitum erat, eodem in Gallia novi instituti sint praetores. Quod nulla alia ex caussa factum esse censeo quam ex Narbonis Martii exemplo*'.

[2] Caesar, *b. G.* I, 16, 5; ‚Rechtswirker' übersetzt Mommsen, R. G. III⁶ S. 235, vgl. Zeuss, *Gramm. celt.* 2. Aufl. S. 857: ‚*iudicio efficax*?'

[3] C. J. L. XII n. 1028 (Herzog n. 403): *T. Carisius T(iti) f(ilius) pr(aetor) Volcar(um) dat.* Die von Mommsen bei Herzog vorgeschlagene Ergänzung *Volc(ano) ar(am) dat* ist, wie bereits von Anderen hervorgehoben ist (vgl. Garrucci, *Bull. dell' instituto archeol.* 1860 S. 220, *sylloge inscr. Latin.* n. 2221), nicht zulässig, da zwischen VOLC und AR auf dem (auch von mir gesehenen) Stein kein Punkt steht und derselbe auf dieser sehr sorgfältig eingehauenen Inschrift nicht fehlen dürfte; eher könnte man sonst, was aber ebenfalls nicht zulässig erscheint, geneigt sein, nach Analogie der Münzaufschriften VOLC | AR (de la Saussaye, *Numismatique de la Gaule Narbonnaise* S. 149, vgl. Herzog, *G. N.* S. 53 Anm. 38) *Volc(arum) Ar(ecomicorum)* zu ergänzen.

[4] Die Zeit der Verleihung des latinischen Rechtes an Nemausus ist nicht sicher; Mommsen (Röm. Gesch. III⁶ S. 553 und Röm. Münzwesen S. 675) schreibt sie Caesar zu, jedoch ist sie vielleicht, worüber an einem anderen Orte zu handeln sein wird, erst später vollzogen worden. Nach der schönen und alten Schrift gehört die Inschrift von Avignon (Facsimile bei Garrucci *syllog.* Taf. 2 n. 9), wozu das Fehlen des Cognomen passt, wahrscheinlich noch der republikanischen Zeit an. — Auf

angehören wird, und hier, wie bei den Vocontiern, möchte ich annehmen, dass abweichend von dem in den Colonien und Municipien sonst durchgeführten römischen Princip der Collegialität nur ein Prätor an Stelle des einstigen Fürsten oder Oberbeamten an die Spitze der *civitas* getreten sei.[1] Wie lange diese Prätoren fortbestanden haben, ist, da die betreffenden Inschriften sämmtlich der älteren Kaiserzeit angehören, nicht festzustellen, und möglicherweise sind später an ihre Stelle *praefecti Vocontiorum* getreten, von denen uns ein Beispiel in einer fragmentirten und verlorenen Inschrift[2] erhalten ist. Aber wahrscheinlicher erscheint mir die Annahme, dass beide Magistrate in der Weise nebeneinander fungirt haben, dass den Präfecten als einer den Prätoren untergeordneten

---

nähere Beziehungen zwischen den Vocontiern und Nemausus deutet übrigens die in Vaison gefundene keltische Inschrift: CЄГOMAPOC | OYIAAONЄOC | TOOYTIOYC | NAMAYCATIC | ЄIΩPOY BHAH | CAMICOCIN | NЄMHTON, nach Pictet's Erklärung (*Revue archéol. n. s.* 15, 1867 S. 385 ff.): *Segomaros Villoneos (filius) magistratus Nemausensis effecit Belisamae hocce fanum* (über *Minerva Belisama* vgl. Orelli n. 1431). Die Inschrift dürfte trotz der schlechten und oberflächlich eingehauenen Schrift doch spätestens unter Augustus gesetzt worden sein.

[1] Mit Sicherheit ist darüber freilich bei der geringen Zahl der Inschriften nicht zu entscheiden, aber sowohl der Umstand, dass die Dedication in der Inschrift von Avignon nur von einem Prätor vollzogen wird, als auch, was S. 305 Anm. 2 über die Beamten der *pagi* bemerkt ist, und vor Allem die von Caesar (*b. G.* VII, 32, 3) und von Strabo (IV, 4, 3 p. 197) betonte Nichtcollegialität bei den Beamten der Gallier (vgl. Braumann a. a. O. S. 22) empfiehlt diese Annahme. — Die Angabe Caesar's (*b. G.* VI, 23, 5): *in pace nullus est communis magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt controversiasque minuunt*, wird man keineswegs von den Germanen auf die in Cultur, wie staatlicher Entwicklung weit höher stehenden Kelten übertragen dürfen, wenn auch Spuren grosser Selbstständigkeit der *pagi*, z. B. in dem Auszug des *pagus Tigurinus* bei den Helvetiern (Caesar, *b. G.* I, 12) hervortreten und im Norden Galliens der staatliche Verband ein sehr lockerer gewesen sein dürfte, vgl. Caesar, *b. G.* IV, 22, 5 und dazu Braumann a. a. O. S. 13.

[2] C. J. L. XII n. 1578 (Herzog n. 474, gefunden in Luc; nach Angabe älterer Abschreiber war die Schrift schön, also wohl aus guter Zeit): *Felix praef(ectus) Voc(ontiorum).* Ob der oben (S. 302 Anm. 1) besprochene *praefectus Vasiensium* mit dem *praefectus Vocontiorum* identisch ist, lässt sich aus dem bis jetzt vorliegenden Material nicht entscheiden. Die Praefecten etwa als Stellvertreter der Praetoren (entsprechend den municipalen *praefecti pro duoviris* oder *quattuorviris*) zu fassen, halte ich für unzulässig.

Magistratur die Aufsicht über die Sicherheit des Landes obgelegen habe. In einer verlorenen Inschrift aus Le Rasteau bei Vaison, die uns nur handschriftlich in einer Copie aus dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts überliefert ist,[1] kehrt der Titel *praefectus*, aber in ausführlicherer Fassung wieder. Die Inschrift ist folgendermassen überliefert:

D · M ·
L · LAELI · FORTVNATI
PRAEF · PRAESIDIO, ET
PRIVAT · VOC · FLA
MINI AVG · PONTI
FICI L · LAELIVS
OLYMPVS FILIO
PIISSIMO

Wahrscheinlich stand in der dritten Zeile an Stelle des mit Nachsetzung einer Art von Komma überlieferten PRAESIDIO, auf dem Original eine von dem Abschreiber missverstandene Ligatur PRAESIDIOR· d. h. *praesidior(um)*,[2] ein singulärer, nur hier auftretender Titel, der aber eine passende Illustration in den das benachbarte helvetische Gebiet betreffenden Worten des Tacitus findet: *rapuerant pecuniam missam in stipendium castelli, quod olim Helvetii suis militibus ac stipendiis tuebantur*.[3] Demnach hat es solche *castella* oder *praesidia* auch im Gebiete der Vocontier gegeben, und man wird in dem *praefectus praesidiorum*, wie bereits Allmer richtig gesehen hat, den Commandanten der Municipalmiliz zu erkennen haben, vergleichbar dem *praefectus*

[1] C. J. L. XII n. 1368 (Allmer, *Bull. de la Drôme*, 1876 S. 292).

[2] Dass *praefectus*, wo es als militärischer Titel auftritt, in der Regel den Genetiv bei sich führt, ist bekannt.

[3] Tacitus *histor.* I, 67, vgl. Mommsen, Die Schweiz in römischer Zeit S. 21: ‚Bemerkenswerth ist es, dass noch zu Galba's Zeit es den Helvetiern gestattet war, im eigenen Lande von ihnen selbst organisirte und besoldete Truppen zu halten, was vermuthlich zusammenhängt mit der grossen durch ihren Gau geführten Militärstrasse, deren Sicherung ihnen obgelegen haben wird.' Das *olim* bei Tacitus soll übrigens nicht besagen, dass zu seiner Zeit diese Sitte bereits abgekommen war, sondern ist in der in der silbernen Latinität nicht seltenen Bedeutung (vgl. Hand, Tursellin. IV, S. 370, 6; Heraeus zu Tacitus *histor.* I, 60) ‚seit langer Zeit' zu fassen.

arcendis latrociniis bei den Helvetiern,[1] dem *magister hastiferorum* in Vienna,[2] dem *praefectus vigilum et armorum* in Nemausus[3] und anderen ausserhalb von Gallia Narbonensis erscheinenden ähnlichen municipalen Commandanten.[4] Dementsprechend möchte ich den zweiten Theil des Titels ergänzen: *et privat(orum)* und darunter die *manus privata*, d. h. die Municipalmiliz der Vocontier verstehen.

Den Prätoren und Präfecten standen ohne Zweifel an Rang die *aediles Vocontiorum* nach,[5] die nicht mit den in den einzelnen *pagi* fungirenden Aedilen zu verwechseln sind. Fügt man zu den genannten Beamten schliesslich noch einen *Vas(iensium servus) tabularius*[6] hinzu, so ist, abgesehen von den oben besprochenen *servi Vocontiorum* in Dea, der ganze Beamtenapparat der Vocontier, so weit er uns bis jetzt bekannt ist, erschöpft: eine Organisation, die, abgesehen von den Aedilen, durchaus unrömisch ist und allem Anschein nach als Bild einer keltischen Civitas mit ihren *pagi* und ihren theils für das Gesammtgebiet, theils für die einzelnen Gauen bestellten Beamten wesentlich unverändert sich bis in die Kaiserzeit erhalten hat. Sicherlich wird es im mittleren und besonders in dem von römischer Cultur wenig berührten nördlichen Gallien nicht an Beispielen einer ähnlichen Conservirung nationaler Verfassungsformen gefehlt haben,[7] aber leider

[1] Mommsen, *Inscr. Helvet.* n. 119.

[2] C. J. L. XII n. 1814 (Allmer II n. 211).

[3] Vgl. Herzog *G. N.* S. 223ff.

[4] Vgl. Jung, Die Militärverhältnisse der *provinciae inermes* in der Zeitschrift für die österr. Gymnasien 25, 1874 S. 668ff.; Marquardt, Staatsverwaltung II S. 520.

[5] C. J. L. XII n. 1375 *(ined.)*, n. 1514 *(ined.)*, n. 1579 (Allmer. *Bull. de la Drôme*, 1876 S. 307). In der Inschrift n. 1371 (Allmer, a. a. O. S. 210) ist wohl eher ein Aedil eines Pagus, als der Vocontii anzunehmen.

[6] C. J. L. XII n. 1283 (Bertrand, *Revue archéol. n. s.* 19, 1869, S. 301). — Der angebliche *ab aer(ario)* bei Long S. 305 = Herzog n. 462 ist verlesen aus FRAER.

[7] Selbst der keltische Priestertitel *gutuater* ist noch in zwei Inschriften von Le Puy-en-Velay und Mâcon erhalten: Desjardins, *Géographie* I S. 415 Anm. 2, vgl. II S. 511 Anm. 3: ‚*il serait possible qu'Hirtius* (*b. G.* VIII, 38, 3) *eût pris le titre sacerdotal de ce personnage pour un nom propre*'. Dass bei Hirtius für das in den Ausgaben recipirte *Gutruatum* vielmehr *Gutuatrum* einzusetzen ist, erhellt schon aus der handschriftlichen Ueberlieferung, vgl. Duebner (*edit.* 1867) zu der Stelle: ‚*Gutuatrum hic A* (das sind *Paris.* 5763, *Vat.* 3864, *Moysiacensis*) *praeter* B (*Bon-*

sind dort die Inschriften meist zu dünn gesäet, um aus ihnen bei dem vollständigen Schweigen der literarischen Tradition ein Bild der antiken Verhältnisse erschliessen zu können. Für das Gebiet der Vocontier ist dagegen durch die zahlreichen zum Vorschein getretenen Monumente eine solche Möglichkeit geboten, wenn auch noch manche Fragen vorläufig unbeantwortet bleiben müssen und vielleicht niemals ihre Lösung finden werden. Aber schon allein die Thatsache, dass ein Theil der so energisch romanisirten narbonensischen Provinz seinen national-keltischen Zuschnitt so treu hat bewahren können, ist von hohem geschichtlichen Interesse, nicht allein für die Erkenntniss der uns so wenig bekannten gallischen (und bis zu einem gewissen Grade auch germanischen) Verfassungsformen, sondern nicht minder zur richtigen Würdigung der römischen Colonisationspolitik, die überall in ebenso geschickter als schonender Weise den nationalen Eigenthümlichkeiten Rechnung zu tragen und dieselben dem römischen Wesen allmälig und unmerklich zu assimiliren verstanden hat.

Werfen wir zum Schluss einen Blick auf die im Vocontier-Lande gefundenen Inschriften sacraler und privater Natur, so treten uns auch hier noch mancherlei Anzeichen der Erhaltung nationaler Eigenart entgegen. Allerdings ist nur ein einziges keltisches Document, natürlich in griechischer Schrift, zum Vorschein gekommen, während griechische Inschriften sich vereinzelt finden und die freilich meist kurzen

---

garsianus primus), qui Gutruatrum', während in demselben Capitel am Ende, wo die Worte *a Gutruato* aber als offenbar interpolirt von den neueren Herausgebern getilgt werden, allerdings die Handschriften *Gutruato* haben. Bei Caesar *b. G.* VII, 3, 1, ist in den besten Handschriften überliefert: *Carnutes, Cotuato et* ¦*Concon(n)etodumno ducibus*, wo jetzt mit Unrecht für *Cotuato* meist *Gutruato* eingesetzt wird, vgl. Nipperdey, *Prolegomena* zu seiner Ausgabe S. 87 ff. und Glück, Keltische Namen S. 110; denn wenn auch ohne Zweifel dieselbe Person gemeint ist, so hat doch Caesar sicherlich den Namen, nicht die Würde des oder vielmehr der Anführer angegeben, während Hirtius, der sich ausdrücklich auf Caesar bezieht (*‚quorum in civitate superiore commentario Caesar exposuit initium belli esse ortum'*), vielleicht überhaupt keinen Namen nennen, sondern nur hervorheben wollte, dass der Rädelsführer die hohe priesterliche Würde eines *gutuater* bekleidet habe. Es ist daher nicht nothwendig, Hirtius eines Irrthums zu bezichtigen.

und inhaltleeren lateinischen in grossen Massen vertreten sind;[1] ein Beweis gegen die Fortdauer der Muttersprache im mündlichen Verkehre ist aber, wie Hettner in seinem interessanten Aufsatz: ‚Zur Cultur von Germanien und Gallia Belgica'[2] mit Recht bemerkt, aus der geringen Anzahl keltischer Inschriften gewiss nicht zu entnehmen. Dagegen haben sich keltische Namen hier noch vielfach erhalten,[3] wie auch die durchgängige Hinzufügung des Vaternamens, bisweilen selbst ohne den Zusatz *filius*,[4]

[1] Ueber die keltische Inschrift aus Vaison s. S. 309 Anm. 4; über die keltischen Inschriften von Apta: S. 292 Anm. 3. Die von Becker und Pictet für keltisch oder für aus keltischen und lateinischen Worten gemischt gehaltene Inschrift aus Malaucène bei Vaison (sie ist rechts unvollständig): SVBRON | SVMELI | VORETO | VIRIVS·F (XII n. 1351 = Deloye, *École des chartes* sér. II vol. 4 p. 326; besser bei Allmer, *Bull. de la Drôme* 1876 S. 208) ist gewiss römisch; wäre sie keltisch, würde sie in griechischer Schrift eingehauen sein. — Griechische Inschriften bei den Vocontiern: C. J. Gr. III n. 6780; Long S. 355; Deloye, *Congrès archéol.* 1855 S. 439 ff.; Allmer IV n. 2032. Die Zahl der in dem Vocontier-Gebiete gefundenen lateinischen Inschriften beträgt etwa 450.

[2] Westdeutsche Zeitschrift II, 1883 S. 7. Wenn Hettner übrigens S. 25 Anm. 2 dagegen polemisirt, dass ich in meinem Aufsatz über ‚Lyon in der Römerzeit' die Intensivität der Romanisirung in Gallien im Vergleich zu Germanien zu hoch angeschlagen habe, so bemerke ich, dass ich, wie aus dem Zusammenhange hervorgeht, dabei nur den Süden Galliens im Auge gehabt habe. Ueber den Gebrauch der keltischen Sprache in Gallien während der Kaiserzeit vgl. Diefenbach, *Origines Europaeae* S. 157 ff. und Budinszky: die Ausbreitung der lateinischen Sprache (Berlin 1881) S. 114 ff.

[3] So, um von einigen nicht mit Sicherheit als keltisch zu bezeichnenden Namen abzusehen: *Adcultus, Admatius* (wohl auch *Adrumetus*), *Ambidavus*, *Cavesus*, *Davexius*, *Coddonus*, *Iovincatus* (wohl auch das zweimal vorkommende *Ioventius*), *Licnus*, *Litugenus*, *Lutevus*, *Matto*, *Magiacus*, *Mogetus*, *Vassatus (?)*, *Vassèdo*, *Vercatus*. Frauennamen: *Epato*, *Namuta*, *Rituca*.

[4] C. J. L. XII n. 1310 (Vallentin, *Bulletin épigraphique* I S. 187): *Ingenua Solimuti;* n. 1348 (*Procès verbaux de l'Acad. du Gard*, 1857/58 S. 32): *Sedatus Sacrini.* — Eigenthümlich ist bei zwei Frauen (wohl Mutter und Tochter) die Angabe des Namens der Mutter an Stelle des Vaters: XII n. 1433 (Allmer, *Bull. de la Drôme* 1876 S. 305): *Modesta Namutae fil(ia)* und n. 1435 (Millin IV S. 154): *Namuta Minutae fil(ia);* doch finden sich ähnliche Beispiele auch bei den Volcae Arecomici, z. B. Ménard, *Nîmes* VII S. 401: *Casuniae Casunae f(iliae) Servatae*, wo das Gentile der Tochter aus dem Namen der Mutter gebildet ist, ähnlich wie in Nordgallien oft das Gentile des Sohnes aus dem barbarischen Namen

auf keltischen Gebrauch hinweist. Auch deuten manche Anzeichen darauf hin, dass man sich nicht ganz leicht und nicht ohne Missverständnisse an die römische Art der Namengebung gewöhnt hat: so der Gebrauch eines abgekürzten Pränomens, das die Stelle des Namens überhaupt vertritt,[1] so die Benennung *Pupus* und *Pupa*, die in römischen Inschriften bekanntlich nur kleinen Kindern eigen ist, hier aber auch für ältere Personen sich mehrfach[2] verwendet findet. Bemerkenswerth ist ferner der zwar auch in anderen Gegenden vorkommende, aber bei den Vocontiern und in dem benachbarten Territorium von Apta besonders häufige Gebrauch, die drei Namen des Dedicanten oder des Bestatteten nur mit den Initialen zu bezeichnen,[3] oder sogar auf den Grabsteinen den Namen des Todten gar nicht zu erwähnen, sondern sich einzig und allein auf die Angabe der Maasse des zu dem Grabmal gehörigen Terrains zu beschränken.[4] Damit dürfte die ganz eigenthümliche Form der Grabsteine in dieser Gegend, besonders in und bei Vaison, zusammenhängen, die mehr Terminalcippen, als Grabsteinen ähnlich sehen[5] und offenbar nicht so sehr zu dem Zwecke errichtet sind, das Andenken an den Verstorbenen zu erhalten, als vielmehr als Grenzsteine und Documente für den Umfang der *area*

---

des Vaters (vgl. Hettner, a. a. O. S. 7) abgeleitet wird. Ein Mann wird als Sohn der Mutter bezeichnet z. B. in einer bei Alais (*départ. du Gard*) gefundenen Inschrift (Germer-Durand, *Académie du Gard*, 1868/69 S. 143): *Iullini Mariae fili.*

[1] C. J. L. XII n. 1296 (Long S. 475): *L(ucius) Ceioni f(ilius);* n. 1314 (Deloye, *École des chartes, sér.* II, t. 4, S. 316): *Sex(tus) Marcelli lib(ertus);* n. 1322 (Deloye, *ibid.* S. 326): *Marcus* ausgeschrieben, ohne Zusatz.

[2] C. J. L. XII n. 1640 (Grut. 695, 3): *Secundino Pupi filio*; n. 1678 (Long S. 466): *[V]erino Pupi f(ilio), Vera Pupi f(ilia)*; n. 1727 (Orelli n. 2840): *Pupa con[t]ubernalis.*

[3] So in dem Vocontier-Gebiete XII n. 1287 *(ined.): M. I. F.;* n. 1419 *(ined.): Q. L. B.*; n. 1445 (Long S. 447; das Pränomen ist zerstört): *S. S.;* n. 1468 (Bertrand, *Revue archéol.* n. s. 19, 1869 S. 301): *C. V. R.;* n. 1533 (Vallentin, *Visite au musée de Gap* S. 4): *[C]n. H. S.* Bei anderen ist Pränomen und Gentile nur mit den Initialen bezeichnet, aber das Cognomen ausgeschrieben.

[4] C. J. L. XII n. 1476—1489.

[5] Zwei sehr häufige Typen dieser Gattung sind nach einer Zeichnung Allmer's im C. J. L. XII S. 162 in Holzschnitt mitgetheilt.

sepulcri zu dienen.[1] Die Maasse sind zwar nach römischer Weise in Fussen ausgedrückt, aber doch hat sich noch auf einer in Die gefundenen Inschrift das gallisch-hispanische Feldmaass: der *arepennis* (daher der französische Name *arpent)* erhalten.[2]

Auch die sacralen Inschriften zeugen von der zähen Conservirung des heimischen Cultes. Abgesehen von zahlreichen Dedicationen an die von Caesar als gallische Nationalgötter bezeichneten Mercurius, Jupiter, Mars (mit verschiedenen Beinamen), Minerva[3] und an andere auch sonst überall wiederkehrende Gottheiten, wie Diana,[4] die Lares, die Nymphae, Sil-

[1] Vgl. auch C. J. L. XII, n. 1680 (Guirimand, *Acad. Delphinale* 1876 S. 126): *solum sepul(cri) Sex(ti) Vervini Lepidi intra terminos long(um) p(edes) LX lat(um) p(edes) LX.*

[2] C. J. L. XII n. 1657 (Herzog n. 473): *d(is) m(anibus) liberorum ac coniugibus (sic) Publici(i) Calisti et ipsius, consecratum cum bes(s)e vineae arep(ennis), ex cuius reditu omnib(us) annis prolibari volo ne minus XV v(ini) se(xtariis ?). H(ic) t(umulus ?) h(eredem) n(on) s(equetur).* Ueber die Bezeichnung des *actus* oder *semiiugerum* in Baetica und Gallien durch *arepennis* (oder *arapennis*) vgl. Hultsch, Griechische und römische Metrologie, zweite Bearbeitung, 1882 S. 689 und S. 692, der jedoch diese Inschrift nicht erwähnt.

[3] Caesar *b. G.* VI, 17, 1 (vgl. auch die S. 309 Anm. 4 erwähnte keltische Dedication an die Belisama). An den von Caesar ebenfalls unter den zumeist verehrten Göttern genannten Apollo ist in diesem Gebiete nur eine Inschrift (XII n. 1276 = Allmer, *Bull. de la Drôme* 1876 S. 204) gerichtet. Dass übrigens die keltischen Namen dieser Hauptgötter in den Inschriften von Gallien kaum nachweisbar sind (über den Altar der *nautae Parisiaci* vgl. Mowat *bull. épigr.* I S. 49 ff. und S. 111 ff.), ist gewiss nicht allein aus der Schnelligkeit und Intensivität des Assimilationsprocesses zu erklären, sondern vielmehr durch staatliche Einwirkung auf die Romanisirung des nationalen Cultus herbeigeführt worden.

[4] Auch Luna ist auf drei in und bei Vaison gefundenen Dedicationen vertreten: XII n. 1292 (Vérone, *Voconces* S. 129) und in den bisher unedirten Inschriften n. 1293 und 1294. — Sol und Luna sind ohne Zweifel unter den *Ignes aeterni* in einer Inschrift aus dem Ende des dritten Jahrhunderts (XII n. 1551 = Herzog n. 564) zu verstehen (vgl. Jahn, Archäologische Beiträge S. 89; Preller, Röm. Mythologie, 3. Auflage, S. 326), die fälschlich von Einigen auf die in der Nähe des Fundortes befindliche *Fontaine ardente* bezogen wird. Eine interessante Parallele bietet, was Caesar von den Germanen sagt (*b. G.* VI, 21, 2, anders Tacitus, *German.* c. 9): *deorum numero eos solos ducunt, quos cernunt et quorum aperte opibus iuvantur: Solem et Vulcanum et Lunam, reliquos ne fama quidem acceperunt;* der Cult der Luna ist demnach hier sicher nicht auf orientalischen Einfluss zurückzuführen, sondern als kelto-germanisch anzusehen.

vanus, Volcanus, Victoria nebst den orientalischen Göttern Isis, Magna Mater, Mithras und Belus,[1] treten Localgottheiten, wie Vasio, Alaunius, Andarta, Dullovius[2] und die auch in anderen Gegenden Galliens nachweisbaren Bormanus und Bormana, die Fatae, die Matres und die Proxumae[3] nicht selten in dieser Gegend auf. Erst spät mag hier das siegreich vordringende Christenthum die alten Götter vollständig verdrängt haben und wenn auch bereits zu Constantins Zeit in den Acten des ersten Arelatensischen Concils Vasio als Bischofssitz genannt wird,[4] so sind doch christliche Inschriften wenigstens in dem von Vasio und Dea entfernteren Gebiete der Vocontier nur ganz vereinzelt zum Vorschein gekommen. —

In den vorstehenden Erörterungen ist der Versuch gemacht worden, auf Grund der monumentalen, leider sehr zertrümmerten Ueberlieferung ein Bild der beiden ‚verbündeten Gemeinden' der narbonensischen Provinz in der Römerzeit zu geben, die beide ein eigenartiges Interesse in Anspruch zu nehmen geeignet sind. Auf der einen Seite die glänzende phokäische Meeresstadt, griechische Cultur im Westen verbreitend, lange bevor Roms Name nach diesem Theile des Erdkreises gedrungen war, und selbst nach ihrer politischen Vernichtung ein bedeutsamer Träger hellenischer Bildung in Gallien; auf der anderen Seite ein keltischer Stamm, der, kaum in den Annalen der Geschichte genannt, fern und unbe-

[1] C. I. L. XII n. 1277 = Renier, *Mélanges d'épigraphie* S. 129 ff., der gewiss mit Unrecht in dem Dedicanten den Vater des Elagabal: Sextus Varius Marcellus erkennen will.

[2] Vgl. die Zusammenstellung bei Allmer, *Bull. de la Drôme* 1876, S. 86 ff.; Florian Vallentin, *Essai sur les divinités indigètes du Vocontium* (Grenoble 1877), der auch S. 13 einiger ‚*pierres druidiques*' im Vocontier-Gebiete Erwähnung thut.

[3] Vgl. über diese besonders im Gebiete von Nemausus verehrten Göttinnen Séguier *mémoir. de l'acad. de Dijon* I 1769 S. 442 ff.; Aurès, *mém. de l'acad. du Gard* 1869/70 S. 105 ff.; Ludovic Vallentin, *Bull. de la Drôme*, 1875 S. 315; Florian Vallentin, *Le culte des Matrae dans la cité des Voconces* (Paris 1880) S. 22 ff. — Ueber die Fata oder Fatae: Grimm, Deutsche Mythologie I[4] S. 340.

[4] Ob freilich das beigefügte Verzeichniss der *nomina episcoporum cum clericis suis* authentisch ist, scheint mir zweifelhaft. Ueber S. Albinus, der zur Zeit des Alamannen-Einfalles in Vasio, Bischof gewesen sein soll, vgl. Gallia Christiana (*ed.* II) Bd. I S. 921.

rührt von dem grossen Getriebe, sein nationales Gepräge unter römischer Hülle mit merkwürdiger Zähigkeit bewahrt hat. Der gewöhnliche Beschauer, dessen Blick nur durch blendende, auf der Oberfläche liegende Erscheinungen gefesselt wird, geht wohl theilnahmlos an solchen stillen Existenzen vorüber. Aber gleichwie der Naturforscher mit Hilfe des Mikroskops die kleinsten, dem unbewaffneten Auge nicht erfassbaren Organismen zu ergründen sich bestrebt, um aus ihrer Erkenntniss die sichtbaren Erscheinungen der Natur und ihre Gesetze zu erschliessen, so wird auch der Historiker, der nicht daran ein Genüge findet, die Berichte seiner antiken Vorgänger über Krieg und grosse Staatsactionen in moderne Form zu kleiden, aus der Betrachtung der unscheinbaren, aber unmittelbaren Zeugnisse der Vergangenheit den Weg zu den verborgenen Schachten zu finden suchen, in denen sich der ernsten Forschung ein, wenn auch nicht unversehrtes, so doch echtes und ungetrübtes Bild der antiken Welt erschliesst. Eine Geschichte des römischen Kaiserreiches hat in erster Linie die Romanisirung der antiken Welt in allen ihren mannigfachen Abstufungen und Verschiedenheiten zu verfolgen, den Spuren nationaler Sitte sorgsam nachzugehen und die Widerstandskraft derselben gegenüber dem Eindringen fremder Bräuche und Institutionen zu prüfen. Vielleicht nirgends ist diese Aufgabe so lohnend als in Gallien, wo der Romanisirungsprocess erst begonnen hat, als das keltische Volk bereits eine lange Bahn durchmessen, möglicherweise sogar bereits erreicht hatte, was ihm auf dem Gebiete des Staatswesens zu leisten beschieden war.[1] Wohl treten in den nördlicheren Gebieten Galliens die Ueberreste nationaler Eigenart deutlicher zu Tage als in dem von römischer Cultur überflutheten Süden, der nach Plinius' bekanntem Ausspruch nicht als Provinz, sondern als ein Theil von Italien anzusehen sei. Aber doch gilt dieses Wort in vollem Sinne nur von den bedeutenden städtischen Centren, wie Aquae Sextiae, Arelate, Nemausus, Narbo und den blühenden Städten längs dem Ufer der Rhône bis nach Vienna hinauf: in die abseits der grossen Strasse befindlichen Gegenden ist nur ein vielfach gebrochener und abgeschwächter Strahl römischer Cultur gedrungen und in den

[1] Vgl. Mommsen, Röm. Gesch. III[6] S. 241.

stillen Thälern der Berge haben noch Jahrhunderte lang die heimischen Götter und nationale Sitte eine sichere Zufluchtsstätte vor dem Römerthum, wie vor dem Christenthum gefunden. Wer der ebenso schwierigen, als lohnenden Aufgabe, eine Culturgeschichte des römischen Reiches zu schreiben gerecht werden soll, wird vor Allem diesen Resten einer verschwundenen Welt seine Aufmerksamkeit zuwenden müssen: als ein Beitrag zu einer in solchem Sinne unternommenen Darstellung der Kaiserzeit wünscht die hier versuchte Schilderung der griechischen und keltischen Gemeinde auf römischem Boden angesehen zu werden.

EXCURS.

Die Verbreitung des latinischen Rechts im römischen Reich.

In der vorstehenden Abhandlung habe ich mehrfach Gelegenheit gehabt, dankbar der fruchtbaren und zu weiteren Forschungen anregenden ‚Schweizer Nachstudien' Mommsen's zu gedenken und an sie meine in vieler Beziehung verwandte Untersuchung anzuknüpfen. Absichtlich habe ich dabei eine wichtige Frage vorläufig bei Seite gelassen, der Mommsen eine eingehende Betrachtung gewidmet hat: die Frage nach der Rechtsqualität der helvetischen Colonie, die zugleich entscheidend ist für die Rechtsqualität zahlreicher anderer Colonien und für die Bestimmung der Grenzen des latinischen Rechtes. Es erscheint mir umsomehr geboten, die von Mommsen vorgetragene neue und der früheren Anschauung entschieden widerstreitende Theorie hier einer Prüfung zu unterziehen, als ich selbst an einem anderen Orte mit dieser Frage mich beschäftigt habe und dabei zu Resultaten gelangt bin,[1] die, wenn Mommsen's Ansicht sich als richtig erweisen würde, als unbe-

---

[1] ‚Zur Geschichte des latinischen Rechts' in der Festschrift zur fünfzigjährigen Gründungsfeier des Archäologischen Instituts in Rom. Wien 1879.

dingt verfehlt bezeichnet werden müssten. Aber auch abgesehen von diesem persönlichen Moment erheischt die Bedeutung der Frage, der von Mommsen gebotenen Anregung zu einer erneuten Prüfung derselben nachzukommen.

Aus dem Umstande, dass ein Helvetier, und zwar nach der Ertheilung des Colonialrechtes an Aventicum, unter den *equites singulares* gedient hat, zieht Mommsen den Schluss, dass Aventicum wahrscheinlich nicht römisches, sondern nur latinisches Colonialrecht erhalten habe, weil jene Truppe nachweislich nicht aus römischen Bürgern, sondern aus Peregrinen oder nach Mommsen's Ansicht aus Latinern zusammengesetzt war. Daran knüpft Mommsen (Hermes 16 S. 471) die allgemeine Consequenz, ‚dass diejenige Gemeinde, welche Soldaten zu einem latinischen Truppenkörper stellte, entweder peregrinisches oder latinisches, also das römische Bürgerrecht nicht besessen hat', und fügt selbst hinzu: ‚es ist dies allerdings ein Satz von der grössten Tragweite und geeignet, die bisherige Anschauung dieser Verhältnisse in weitem Umfange zu modificiren, zunächst also wohlbegründetes Bedenken zu erwecken'. — In der That, wäre dieser Schluss richtig, so würden wir genöthigt sein, eine stattliche Reihe von Städten — Mommsen (S. 472) zählt deren selbst neunzehn auf — die wir gewohnt waren als Bürgercolonien anzusehen, fortan als latinische zu betrachten; wir würden ferner die Ausbreitung des latinischen Rechtes, von dem sich Spuren bis jetzt nur in Sicilien, den Alpenländern, Gallien, Spanien und Afrika, also in den wesentlich romanisirten Provinzen nachweisen liessen,[1] auf das ganze römische Reich, den Orient nicht ausgeschlossen, erstrecken müssen. Gewiss wird man ohne durchaus zwingende Gründe sich zu einer solchen Annahme nicht entschliessen. Ob nun die von Mommsen hervorgehobene Thatsache wirklich die Beweiskraft besitzt, die er ihr beilegt, oder ob dieselbe nicht vielleicht in anderer Weise erklärt werden kann, werden wir später erörtern; zunächst dürfte es sich empfehlen zu prüfen, ob die von Mommsen selbst angeführten Beispiele mit seiner Theorie sich in Einklang bringen und als Probe für die Richtigkeit oder Unrichtigkeit derselben verwenden lassen.

[1] Vgl. S. 15 der auf S. 319 Anm. 1 citirten Abhandlung.

Mommsen nennt (S. 472) in erster Linie drei Colonien: ‚ausdrücklich werden in den fraglichen Inschriften selbst als Colonien bezeichnet Claudia Ara, die colonia Malvensis und Sarmizegetusa in Dacien, ausserdem Apri, Beroea in Thrakien, Brigetio, Caesarea in Mauretanien, Mursa, Palmyra, Savaria, Scupi, Serdica, Sirmium, Siscia, Traiana, Traianopolis, die Treverer, Virunum und schliesslich die colonia Helvetiorum'. ‚Wenn unsere Ausführung richtig ist,' fügt er hinzu, ‚wird allen diesen Gemeinden das römische Bürgerrecht ab- und soweit sie als Colonie erweislich sind, ihnen das Recht der latinischen Colonie zugesprochen werden müssen . . . Wenn Plinius Siscia Colonie nennt und die Inschriften Sarmizegetusa, warum soll dabei nicht an eine Colonie latinischen Rechtes gedacht werden können?'

Was zunächst diese letzte Frage betrifft, so wird für die Beantwortung derselben der Sprachgebrauch des Plinius entscheiden müssen. Wenn man nun die Fälle prüft, in denen Plinius von *coloniae* spricht, so ergibt sich, dass Plinius die sogenannten latinischen Colonien überall mit dem ihnen eigentlich zukommenden Namen *oppida Latina* (3, 35 *oppidum Latinum Antipolis;* 3, 77: *oppida . . Latina Cinium et Tucim;* 5, 29: *oppidum Latinum unum Uzalitanum*) oder *oppida Latinorum* (3, 15 und 3, 23, wo *oppida* unmittelbar vorhergeht; 3, 20, wo *oppidum* unmittelbar folgt; 3, 32; 5, 20) bezeichnet,[1] während die Municipia *oppida civium Romanorum* heissen, dagegen unter *coloniae,* soweit wir überhaupt ihre Qualität kennen, nachweislich nur römische Bürgercolonieen von Plinius verstanden werden. Es wird genügen, auf die in Jan's Index *s. v. coloniae* zusammengestellten Fälle zu verweisen und hier nur einige marcante Beispiele hervorzuheben. So werden in Gallia Narbonensis (*n. h.* 3, 36) die *coloniae Arelate, Baeterrae, Arausio, Valentia, Vienna* gegenübergestellt den *oppida Latina Aquae Sextiae, Avennio* u. a. m.; in Afrika (*n. h.* 5, 29) die *sex coloniae* (nämlich

[1] Die *gentes* werden als *Latinae condicionis* (3, 91), oder *Latini iuris* (5, 133) oder als *Latio donatae* (3, 7 und 135; 5, 29) bezeichnet. Ueber die Bezeichnung der spanischen Städte als *oppida Latii antiqui* oder *veteris* oder *Latio antiquitus donata* vgl. Detlefsen in *Commentat. Mommsenian.* S. 29 ff.

civium Romanorum) den *oppida civium Romanorum XV* (d. h. den Municipien) und den *oppida Latina, stipendiaria, libera.* Dasselbe gilt für Spanien (*n. h.* 3, 7 und 18; 4, 117), und ebenso heisst es bei Besprechung Mauretaniens von den Städten, die unmittelbar vorher einfach als *coloniae* bezeichnet worden sind (5, 12): *quinque sunt (ut diximus) Romanae coloniae in ea provincia.* Allerdings hat Mommsen schon früher (C. J. L. V S. 83)[1] betreffs Aquileia nachzuweisen versucht, dass Plinius, der diese Stadt als *colonia* bezeichnet (*n. h.* 3, 126), darunter eine latinische Colonie verstanden wissen wollte. Aber es spricht kein Zeugniss dagegen, dass Aquileia zu Plinius' Zeit, ja sogar schon in der ersten Kaiserzeit römische Colonie gewesen sei. Denn Vitruv, der es *municipium* nennt, hat etwa um das Jahr 740 geschrieben und die Inschriften, die Mommsen als einzige sonstige Instanz (aus der Nichterwähnung der Erhebung zur Colonie ist bei dem Stande unserer Tradition ein Schluss nicht zulässig) gegen die Colonialqualität anführt, da in ihnen Aquileia als *municipium* und die Bürger als *municipes* bezeichnet werden, gehören der Schrift nach (n. 903: *‚litteris optimis'*; n. 968: *‚litteris magnis et antiquis'*) ebenfalls wohl kaum einer späteren Zeit an. Aus dem verstümmelten Fragment (C. J. L. V *add.* n. 8267) endlich, in dem Mommsen *[colonia S]epti[mia Severa Clodia A]lbina [Aquileia]* zweifelnd ergänzt, ist, wenn die Ergänzung auch das Richtige treffen sollte, für die Zeit der Erhebung zur Colonie nichts zu entnehmen, da z. B. *Iulia* oder *Claudia* oder *Flavia* vor *Septimia* ausgefallen sein könnte. Demnach spricht auch dieses Beispiel nicht gegen den constanten Gebrauch des Wortes *colonia* bei Plinius und schon daher wird meines Erachtens auch Siscia, wie allen von Plinius als *coloniae* bezeichneten Städten, der Charakter als römische Colonie nicht abgesprochen werden können.

Wie steht es nun mit der Colonialqualität der von Mommsen an erster Stelle genannten Städte Claudia Ara und Sarmi-

---

[1] Vgl. jetzt Mommsen im Hermes 18, 1883, S. 195: ‚es ist nicht unmöglich die Inschriften (die Aquileia als *municipium* bezeichnen) vor die flavische Epoche zu setzen; Plinius Ansetzung der Stadt als Colonie kann also vertheidigt werden, wenn man die Ertheilung des Colonialrechts etwa auf Vespasian zurückführt. Wahrscheinlicher aber fällt die

zegetusa?[1] Von der ersteren, die unter dem Namen *colonia Agrippinensis* (das heutige Cöln) allbekannt ist, sagt Tacitus ausdrücklich, dass sie als Veteranen-, d. h. als römische Bürgercolonie gegründet worden sei, vgl. *annal.* 12, 27: *Agrippina... in oppidum Ubiorum, in quo genita erat, veteranos coloniamque deduci impetrat, cui nomen inditum e vocabulo ipsius;* demnach spricht dieses Beispiel auf das Entschiedenste gegen die Richtigkeit der Mommsen'schen Hypothese. Aber auch von Sarmizegetusa kann man wenigstens mit grosser Wahrscheinlichkeit behaupten, dass sie von Traianus nicht latinisches Recht erhalten hat, sondern als Veteranencolonie mit römischem Bürgerrechte gegründet worden ist. Schon aus militärisch-politischen Gründen war es geboten, die Hauptstadt des eroberten barbarischen Landes zu einer Militärcolonie zu machen, umsomehr als die einheimischen Bewohner bekanntlich mit furchtbarer Härte aus Dacien ausgetrieben wurden und das entvölkerte Land mit neuen Colonisten, also neben den besonders aus dem Orient dorthin verpflanzten Kaufleuten in erster Linie doch mit ausgedienten Soldaten besiedelt werden musste. Dass aber überhaupt in der Kaiserzeit bei solchen Neugründungen in den Provinzen, deren militärischer Charakter auch durch die bekannte Gründungsinschrift von Sarmizegetusa[2] bezeugt wird, jemals das latinische Recht anstatt des Bürgerrechtes verliehen worden sei, ist nicht nur nicht nachweisbar, sondern auch an und für sich höchst unwahrscheinlich. Dazu kommt, dass Sarmizegetusa, ebenso wie die *colonia Agrippinensis*, zu Ulpian's Zeit bereits eine Colonie italischen Rechtes war,[3] also ohne Zweifel bereits vorher römische Bürgercolonie gewesen ist. Die Inschrift dagegen, auf deren alleiniges Zeugniss hin Mommsen der Stadt die Qualität als römische Bürgercolonie absprechen will, gehört unzweifelhaft dem dritten Jahrhundert, vielleicht

---

Umwandlung erst später, möglicher Weise erst unter Severus (vgl. C. J. L. V. n. 8267) und hat Plinius die latinische Colonie Aquileia aus Versehen seiner Liste eingereiht.'

[1] Ueber die Qualität der *colonia Malvensis* ist nichts Näheres bekannt.

[2] C. J. L. III n. 1443.

[3] Digg. 50, 15, 1 § 9 aus der Schrift *de censibus*, die unter Caracalla abgefasst ist, vgl. Fitting, Ueber das Alter der Schriften römischer Juristen S. 37.

erst der Zeit des Severus Alexander an,[1] in der bereits Sarmizegetusa die höchste Bürgerqualität, das italische Recht erhalten hatte. — Heben wir nun aus den übrigen von Mommsen aufgezählten Städten noch Caesarea in Mauretanien hervor, so ergeben sich auch hier die schwersten Bedenken gegen Mommsen's Ansicht. Denn aus den Worten des Plinius (*n. h.* 5, 20): *Cartenna colonia Augusti, legio secunda; item colonia eiusdem deducta cohorte praetoria Gunugu, promontorium Apollinis oppidumque ibi celeberrimum Caesarea, antea vocitatum Iol, Iubae regia, a divo Claudio coloniae iure donata, eiusdem iussu deductis veteranis Oppidum Novum* geht deutlich hervor, dass er unter *coloniae iure donata* nicht an Ertheilung des latinischen Rechtes gedacht hat, besonders wenn man damit die unmittelbar folgenden Worte vergleicht: *et Latio dato Tipasa, itemque a Vespasiano imperatore eodem munere donatum Icosium.* Aber selbst abgesehen von diesem Zeugniss scheint es mir undenkbar, dass die Hauptstadt der barbarischen Provinz Mauretania bis in die späte Kaiserzeit nur latinisches Recht gehabt haben sollte, während zahlreiche Colonien derselben Provinz schon unter Augustus, Oppidum Novum durch Claudius, Sitifis durch Nerva römisches Bürgerrecht erhalten haben.[2] Vielmehr muss nach Constituirung der Provinz und Erhebung von Caesarea zur Hauptstadt derselben ihr auch das in dieser Stellung geradezu unumgänglich nothwendige römische Bürgerrecht verliehen worden sein.

Wenn demnach Städte, die als Heimatsort von *equites singulares* (respective von Flottensoldaten seit Hadrian) angegeben werden, einerseits als *coloniae*, d. h. als römische Bürgercolonien von Plinius bezeichnet werden, andererseits entweder sicher oder doch allem Anscheine nach, wie die eben besprochenen Städte, römische Bürgercolonien gewesen sind, so geht daraus meines Erachtens hervor, dass die Heimatsangabe sowohl bei diesem, wie bei anderen Truppencorps überhaupt

---

[1] C. J. L. VI n. 3175; erwähnt werden die *castra priora*, demnach müssen damals bereits die *castra nova Severiana* gebaut gewesen sein, die vielleicht erst von Severus Alexander herrühren, aber keineswegs älter als Septimius Severus sind, vgl. Marquardt, Staatsverw. II S. 475 Anm. 1.

[2] Vgl. Marquardt, Staatsverwaltung I² S. 487.

nicht zur Bestimmung der städtischen Qualität verwendet werden kann. Aber auch die Art und Weise, wie diese Heimatsangaben auftreten, muss gegen derartige Schlüsse bedenklich machen. Denn in den von Mommsen selbst für die *equites singulares* und die Flottensoldaten zusammengestellten Beispielen[1] findet sich nur ganz ausnahmsweise in zwei Inschriften[2] der Soldat als *civis* bezeichnet, während sonst der blosse Ablativ oder Genetiv der Stadt (respective einmal das Adjectiv *Palmyrenus*), nur hin und wieder mit dem Zusatz *domo* sich findet, in vielen Fällen aber noch dazu *natione* mit folgendem Ländernamen gefügt wird, zuweilen sogar *natione* oder *natus* direct dem Stadtnamen vorausgeschickt erscheint.[3] Daraus scheint mir hervorzugehen, dass es sich bei diesen Angaben nicht so sehr um einen Nachweis der Heimatsberechtigung oder der rechtlichen Zugehörigkeit als Bürger zu der betreffenden Colonie gehandelt hat, als um eine Herkunftsangabe, die zu einer etwaigen Identification in den Grabschriften dieser fern von der Heimat verstorbenen Soldaten erwünscht und ohne Zweifel auch, wie das regelmässige Auftreten derselben erweist, gesetzlich vorgeschrieben war. Aber aus derartigen Angaben ist selbst in officiellen Documenten, wie den Militärdiplomen, keineswegs der Schluss auf die Zugehörigkeit als Bürger der Heimatsstadt zu ziehen: denn auf dem Diplom n. 34 aus dem Jahre 134 (C. J. L. III p. 877) wird Stobi, das bereits Plinius (*n. h.* 4, 34) als *oppidum civium Romanorum* bezeichnet, als Heimat eines Cohortensoldaten, in zwei Diplomen (n. 53 und n. 56: C. J. L. III p. 896 und 899) die römischen Bürgercolonien Misenum und Ateste als Heimat von Flottensoldaten[4] bezeichnet.

---

[1] Eine Untersuchung der Heimatsangaben sämmtlicher Auxiliartruppen wäre sehr nothwendig und jetzt nach Abschluss der hauptsächlich dafür in Betracht kommenden Bände des Corpus (mit Ausnahme von Germanien) ohne Schwierigkeit zu bewerkstelligen.

[2] C. J. L. VI n. 3196: *nat(ione) Trax civis Bero[e]nsis* und n. 3241: *nation(e) Pannon(io) civi Faustiano*, vgl. auch n. 3300, wo die Herausgeber *c(ivis) Savari(ensi)s* ergänzen, vielleicht aber *C(laudia) Savari[a]* zu lesen ist.

[3] Vgl. für die *equites singulares* C. J. L. VI n. 3311: *nat. Cl(audia) Ara;* n. 3192: *nat. Savarie;* n. 3287 (vgl. n. 3291) *[nati]one Cl(audia) Savaria;* n. 3314: *natus Ulpia Serdicae.*

[4] Dazu kommen zwei Inschriften, in denen Formiae und Nola als Heimath von Flottensoldaten angegeben werden: Ferrero *l'ordinamento delle armate*

nicht gestattet, und so glaube ich an der von mir früher[1] ausgesprochenen Ansicht festhalten zu müssen, dass das latinische Recht auf die ganz oder theilweise romanisirten Provinzen beschränkt geblieben sei und weder in den rein militärischen Occupationsgebieten am Rhein und in Britannien, noch in dem griechisch redenden Orient Gemeinden latinischen Rechtes bestanden haben.
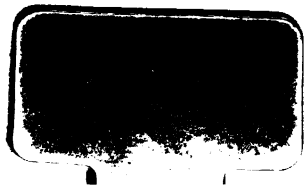
[1] Zur Geschichte des Latinischen Rechts S. 15 ff.